



EINLADUNG

Sitzung:	Bauausschuss IV/11
Sitzungstag:	Mittwoch, den 07.12.2016
Sitzungsort:	Sitzungssaal des Rathauses, Marktplatz 1
Beginn:	17:00 Uhr

TAGESORDNUNG

- 1 Öffentliche Sitzung**
 - 1.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit**
 - 1.1.1 Verpflichtung sachkundiger Bürger und Einwohner
 - 1.1.2 Einwohnerfragestunde
 - 1.1.3 Anerkennung der Tagesordnung
 - 1.2 Bericht über die Durchführung der Beschlüsse M/2016/873**
 - 1.3 Genehmigung von Dringlichen Entscheidungen gemäß § 60 Abs. 2 GO NW**
 - 1.4 Beschlüsse**
 - 1.4.1 Deckenbauprogramm;
hier: Wegebereisung 2017 - Festlegung der Abordnung
V/2016/560
 - 1.4.2 Erweiterung der Straßenbeleuchtung;
hier: Fußweg EDEKA - Attendorner-Tor-Str.
V/2016/559
 - 1.4.3 Verteilung Spende KSK 2016
V/2016/561
 - 1.4.4 Ersatz der Brückenbauwerke "Niederklüppelberg"
V/2016/562
 - 1.5 Empfehlungen an den Haupt- und Finanzausschuss**

1.6 Empfehlungen an den Rat

- 1.6.1 Neufassung der Satzung der Hansestadt Wipperfürth über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) vom 23.01.1997
V/2016/558

1.7 Anfragen

1.8 Anträge

1.9 Mitteilungen

- 1.9.1 Baumaßnahmen und Projekte;
hier: aktueller Sachstand
M/2016/871
- 1.9.2 Ingenieurbauwerke;
hier: Brücke Neumühle
M/2016/869
- 1.9.3 Deckenbauprogramm 2016;
hier: Sachstandsbericht
M/2016/870
- 1.9.4 Baumaßnahmen und Projekte RGM;
hier: aktueller Sachstand
M/2016/872

1.10 Verschiedenes

- 2 Nichtöffentliche Sitzung**
- 2.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit**
- 2.2 Anerkennung der Tagesordnung**
- 2.3 Genehmigung von Dringlichen Entscheidungen gemäß § 60 Abs. 2 GO NW**
- 2.4 Beschlüsse**
- 2.5 Empfehlungen an den Haupt- und Finanzausschuss**
- 2.6 Empfehlungen an den Rat**
- 2.7 Anfragen**
- 2.8 Anträge**
- 2.9 Mitteilungen**
- 2.10 Verschiedenes**

Im Nicht-öffentlichen Teil des Bauausschusses wird der Bauhofleiter, Herr Bernhardt, einen kurzen Einblick in seine Tätigkeit geben.

Kai Ebert
-Vorsitzender-



II - Straßenreinigung / Bestattungswesen

Bericht über die Durchführung der Beschlüsse

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Bauausschuss	Ö	07.12.2016	Kenntnisnahme

Arbeitskreis Grünflächenpflege und Betriebskonzept Friedhöfe

Der Arbeitskreis hat am 27.09.2016 zum 2. Male getagt. Die Priorität lag bei Themen Flächenreduzierung und Pflegeaufwand auf den Friedhöfen.

Die ursprünglich für den 27. Oktober 2016 vorgesehene 3. Sitzung musste leider kurzfristig verschoben werden. Als neuer Termin ist der 6. Dezember 2016 vorgesehen. Die Einladungen und die Tagesordnung dazu werden den Teilnehmern jetzt zugesandt. Der Bauausschuss wird in der kommenden Sitzung über das Zwischenergebnis informiert.



II - Straßenbau/Grünflächen/Bürgervereine

**Deckenbauprogramm;
hier: Wegebereisung 2017 - Festlegung der Abordnung**

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Bauausschuss	Ö	07.12.2016	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Der Bauausschuss beschließt, dass die Abordnung der Wegebereisung 2017 mit folgenden Ratsfrauen und Ratsherren gebildet wird:

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.
- 7.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten des Busunternehmens in Höhe von ca. 260 €.

Demografische Auswirkungen: Keine

Begründung:

Um die Wegebereisung frühestmöglich im Jahr durchführen zu können, sollen die Teilnehmer für die Wegebereisung 2017 in der letzten Bauausschusssitzung des laufenden Jahres benannt werden.

Die Bereisung soll, abhängig von der Witterung, Anfang März 2017 stattfinden.

Bei der Bereisung soll dann, wie in den Vorjahren, die Dringlichkeit der Instandsetzung der Straßen festgelegt werden. Unter Berücksichtigung der in den letzten Jahren zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel und der Leistungsfähigkeit des Bauhofes ist das Deckenbauprogramm bis einschließlich 2018 ausgeschöpft. Im Rahmen der Wegebereisung soll festgelegt werden, welche Maßnahmen in 2017 durchgeführt

werden und ob und ggf. welche Streckenabschnitte noch ins Deckenbauprogramm aufgenommen werden sollen.

Ebenfalls wird zu der Bereisung jeweils ein Vertreter der Abteilung „Stadtentwässerung“ sowie der „BEW“ eingeladen, um mögliche Synergie-Effekte zwischen Kanal-, Versorgungsleitungs- und Straßenbau besser nutzen zu können.



II - Straßenbau/Grünflächen/Bürgervereine

**Erweiterung der Straßenbeleuchtung;
hier: Fußweg EDEKA - Attendorner-Tor-Str.**

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Bauausschuss	Ö	07.12.2016	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Die Beleuchtungsanlage entlang des Fußweges zwischen dem Lebensmittelmarkt EDEKA und der Attendorner-Tor-Str. wird mittels 2 Leuchten erweitert.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten für das Errichten der Beleuchtungsanlage belaufen sich auf ca.12.100 € brutto. Die Stromkosten belaufen sich auf jährlich rd. 46 €. Die Kosten für Wartung und Unterhaltung betragen rd. 160 € pro Jahr.

Demografische Auswirkungen: Keine

Begründung:

Die Verwaltung wurde durch Anlieger und politische Vertreter darauf aufmerksam gemacht, dass der Fußweg entlang des Gaulbaches zwischen dem Eingang EDEKA und der Attendorner Straße in den Nacht- und frühen Morgenstunden sehr dunkel ist. Der Bereich wird u. a. durch Schüler der St. Nikolaus-Schule, Konrad-Adenauer-Schule und Hermann-Voss-Realschule sowie Kunden des Lebensmittelmarktes rege genutzt und ist entsprechend stark frequentiert. Viele Passanten, welche den Weg nutzen, fühlen sich dort unsicher. Es wurde angeregt, den besagten Abschnitt auszuleuchten.

Die Verwaltung hat mehrere Möglichkeiten zur Verbesserung der Situation geprüft. Auf der gegenüberliegenden Seite des Gaulbaches befindet sich entlang der Landstraße L284 eine Beleuchtungsanlage. Da die Leuchten jedoch der Ausleuchtung der Straße dienen und dementsprechend auf die Verkehrsfläche ausgerichtet ist, tragen diese zur Ausleuchtung des betreffenden Wegeabschnitts nicht bei. Aufgrund der Entfernung zum betreffenden Fußweg und des starken Baumbewuchses wäre auch eine zusätzliche Bestückung dieser vorhandenen Leuchtenstandorte mit zusätzlichen Leuchten und entsprechender Ausrichtung nicht zielführend. Durch den erwähnten Baumbestand mit

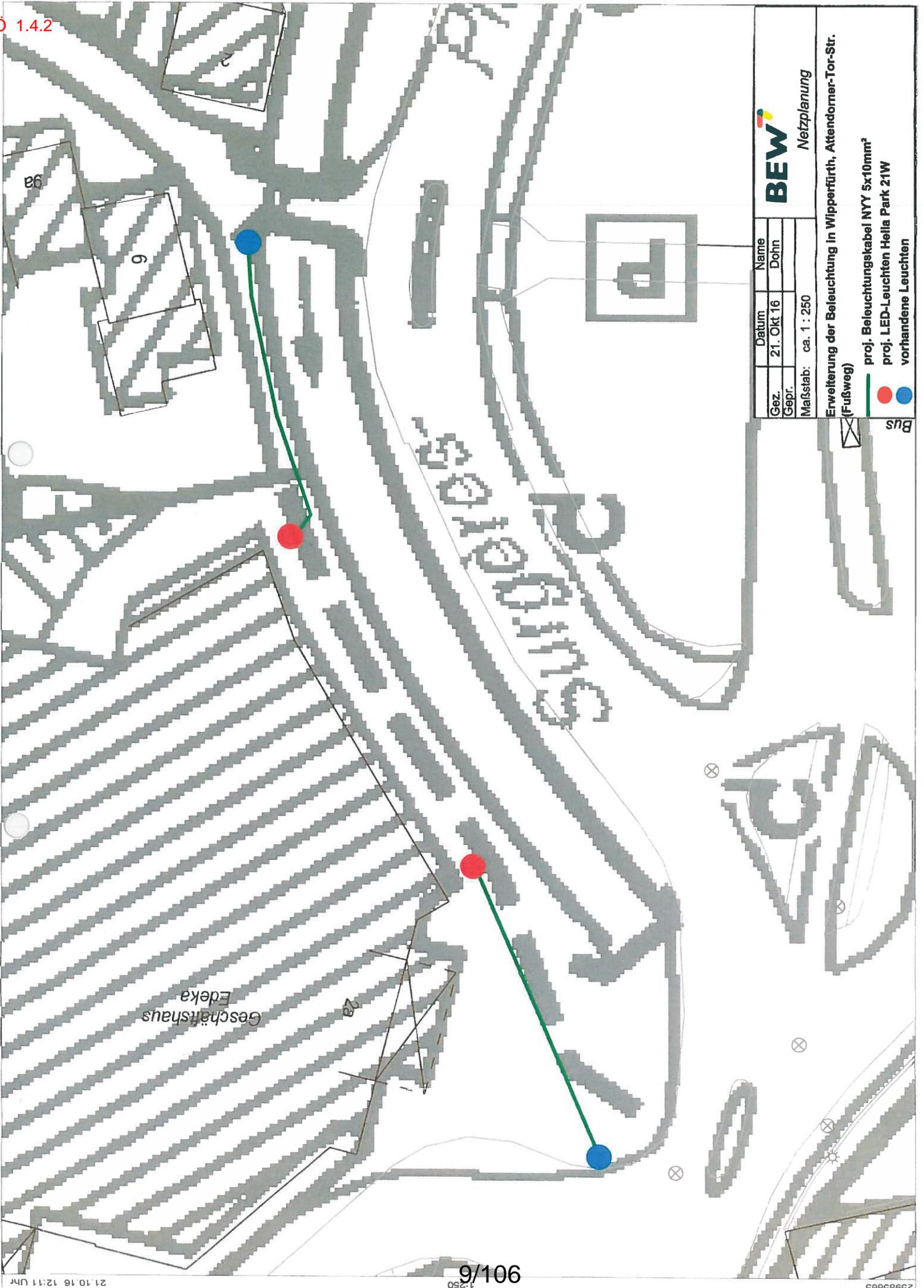
entsprechender Verschattung scheidet auch die Errichtung von solarbetriebenen Leuchten aus.

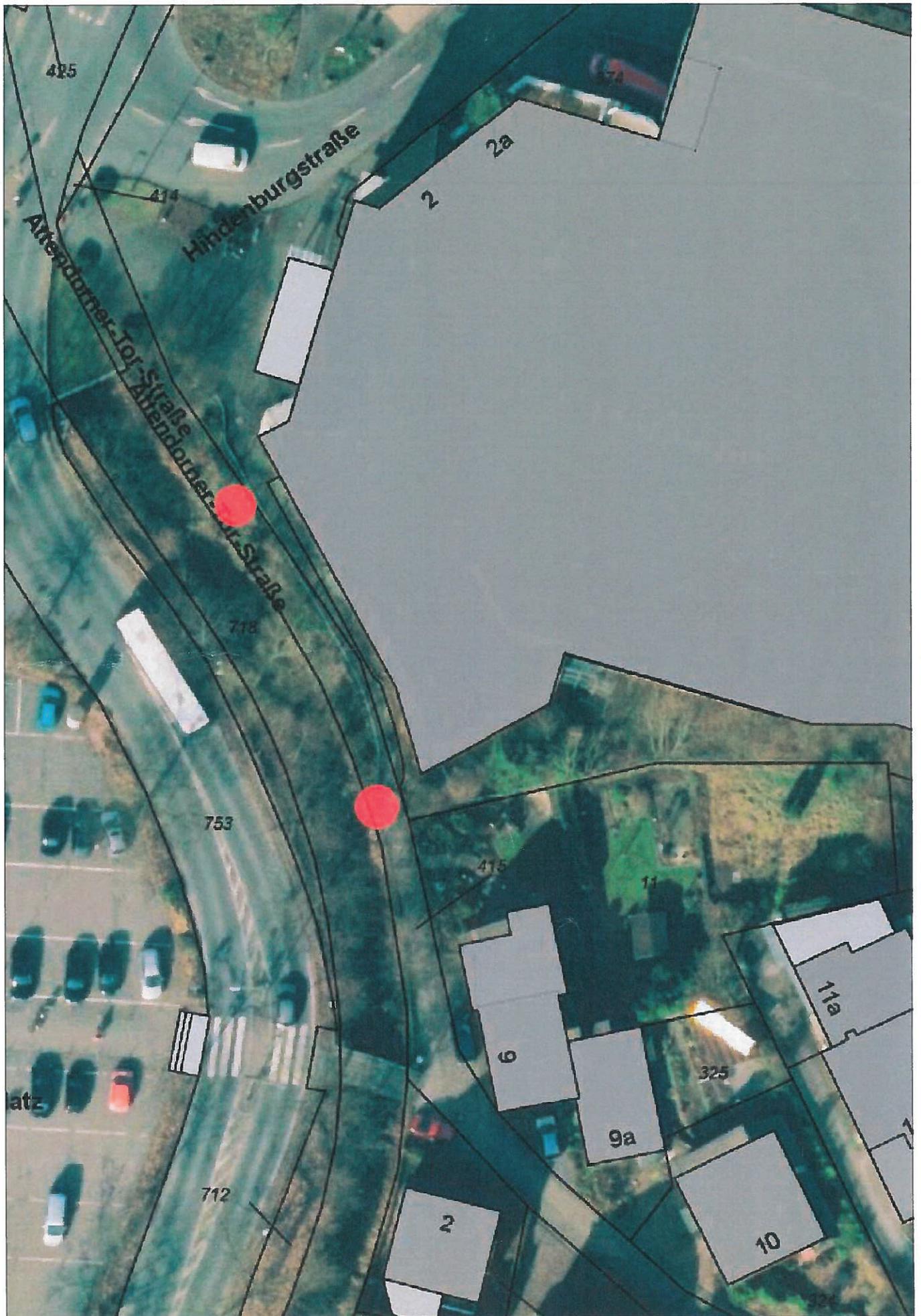
Die BEW wurde daher aufgefordert, ein Angebot für die Errichtung von 2 zusätzlichen Straßenleuchten zu unterbreiten. Das Angebot liegt inzwischen vor und schließt mit einer Gesamtsumme in Höhe von 12.100,02 € ab. Hierin sind bereits sämtliche Tiefbauarbeiten zur Erweiterung des Beleuchtungsnetzes enthalten, da im besagten Bereich kein Beleuchtungskabel vorhanden ist.

Mit Hinblick auf den sehr stark genutzten Weg befürwortet die Verwaltung die Anregungen zur Ausleuchtung des Weges und schlägt eine Beauftragung an die BEW in Höhe von 12.100,02 € vor.

Anlagen:

Lageplan mit zusätzlichen Leuchtenstandorten







II - Straßenreinigung / Bestattungswesen

Verteilung Spende KSK 2016

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Bauausschuss	Ö	07.12.2016	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Aus der Spende der Kreissparkasse Köln wird ein Betrag in Höhe von 6.045,50 € wie folgt an die Bürgervereine verteilt:

	Verein	Betrag für Spielplatzpatenschaft	Verteilung	zusammen
1	Thier	125	342,53	467,53
2	Wipperfeld	125	342,53	467,53
3	Ohl-Klasw.	125	342,53	467,53
4	Neye	125	342,53	467,53
5	Sanderhöhe	125	342,53	437,53
6	Düsterohl	125	342,53	437,53
7	Agathaberg	125	342,54	467,54
8	Niederwipper	125	342,54	467,54
9	Kreuzberg	125	342,54	467,54
10	Dohrgaul	125	342,54	467,54
11	Siebenborn		342,54	342,54
12	Egen		342,54	342,54
13	Hämmern		342,54	342,54
	Gaulbach-		342,54	
14	Langenbick			342,54
Summe		1250,00	4795,50	Gesamt 6.045,50

Finanzielle Auswirkungen: Keine

Demografische Auswirkungen: Keine

Begründung:

Durch den Haupt- und Finanzausschuss der Hansestadt Wipperfürth wurde in der Sitzung am 28.09.2016 die eingegangene Gewinnausschüttung (Spende) der Kreissparkasse in Höhe von insgesamt 72.390,50 € zur weiteren Verteilung den zuständigen Unterausschüssen zugewiesen.

Dem Bauausschuss wurde hiervon ein Betrag in Höhe von 6.045,50 € für die Verteilung innerhalb seiner Zuständigkeit zugewiesen.

Dieser Betrag wird auf die Bürgervereine verteilt. Die Aufteilung der Summe erfolgt, wie in den vergangenen Jahren bereits praktiziert. Alle Vereine, die eine Patenschaft über einen öffentlichen Kinderspielplatz übernommen haben, erhalten vorab einen Betrag von jeweils 125,00 €. Der verbleibende Restbetrag wird zu gleichen Teilen aufgeteilt.



II - Straßenbau/Grünflächen/Bürgervereine

Ersatz der Brückenbauwerke "Niederklüppelberg"

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Bauausschuss	Ö	07.12.2016	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Die Brücke Niederklüppelberg wird für den motorisierten Verkehr gesperrt. Dies ist durch geeignete bauliche Maßnahmen sicher zu stellen.

Im Zuge der anstehenden Wupperquerung einer Entwässerungsleitung im Bereich der Brücke ist eine gemeinsame Lösung in Form einer Fußgängerbrücke mit integrierter Kanalleitung zu erarbeiten und dem Bauausschuss vorzustellen.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen vorerst Kosten in Höhe von ca. 3.000 € für die bauliche Sperrung der Brücke sowie für entsprechend anzuordnende und aufzustellende Verkehrszeichen.

Demografische Auswirkungen:

Keine

Begründung:

In den vergangenen Sitzungen des Bauausschusses wurde mehrfach der marode Zustand der Brücke Niederklüppelberg thematisiert. Anhand der Prüfberichte nach DIN 1076 war und ist hier dringender Handlungsbedarf (Neubau oder Sperrung für den motorisierten Verkehr) geboten. Nachdem der für 2015 geplante Neubau aufgrund der personellen Situation in der Zentralen Vergabestelle nicht umgesetzt werden konnte (s. a. T.O.P. 1.9.1 zur Sitzung des Bauausschusses am 17.03.2016), musste ein Neubau auf das Jahr 2016 verschoben werden.

In der Sitzung des Bauausschusses am 14.09.2016 wurde auf die deutlich gestiegenen Kosten im Bereich des Ingenieurbaus hingewiesen. Anhand aktueller Markterhebungen sind die Preise für die Vergabe von Bauleistungen seit Anfang/ Mitte dieses Jahres um rund 30% im Vergleich zu den Vorjahren gestiegen. Die u. a. in 2015 novellierte Nachrechnungsrichtlinie hat dazu beigetragen, dass zahlreiche Brücken nicht mehr den

aktuellen Anforderungen entsprechen. Beispielhaft für diese Entwicklung ist die erforderlich gewordene Traglastbegrenzung der Brücke im Bereich der B256 am Ortsausgang Ohl. Der Landesbetrieb Straßen NRW musste diese kurzfristig bis auf Weiteres für den einspurigen Verkehr ohne Begegnungsfall herunterstufen. Da bundesweit zahlreiche Brücken hiervon betroffen sind, werden seit Anfang 2016 vermehrt Brückensanierungen und –erneuerungen ausgeschrieben. Dementsprechend gut ist die Auslastung der Tiefbauunternehmen, was sich deutlich auf die am Markt vorherrschenden Preise ausgewirkt hat. Dieser Trend wird aller Voraussicht nach bis auf Weiteres anhalten.

Das Planungsbüro Schumacher wurde vor diesem Hintergrund aufgefordert, die Baukostenberechnung aus März 2016 (256.000 €) erneut auf Aktualität hin zu überprüfen. Anhand einer von dem Ingenieurbüro vor kurzem ausgeschrieben, vergleichbaren Baumaßnahme wurden die Preise abgeglichen. Hierauf basierend ergeben sich, unter Verwendung von aktuellen Mittelpreisen, nun geschätzte Baukosten in Höhe von ca. 319.206,00 € (incl. Abbruch Altbauwerk und Integrierung der Kanalleitung).

Diese ungünstige Kostenentwicklung hat aufgrund mangelnder Finanzierung zur Folge, dass ein Neubau der Brücke erneut nicht umgesetzt werden konnte.

Wie in der vergangenen Sitzung des Bauausschusses angesprochen, sollte insbesondere vor dem Hintergrund der deutlich gestiegenen Kosten noch einmal über die Notwendigkeit der Brücke und dessen Neubau beraten werden.

Eine von der Fachabteilung veranlasste Verkehrszählung unmittelbar am Brückenbauwerk im Zeitraum vom 23.02.2016 bis 01.03.2016 hat zwar gezeigt, dass durchaus reger Verkehr dort herrscht (s. Anlage 1: Verlauf Anzahl der Fahrzeuge). Aus städtebaulicher Sicht ist die Brücke jedoch nicht zwingend erforderlich. Alle Ziele sind auch ohne Brücke mit verhältnismäßig kurzen Umwegen zu erreichen. Der Umweg über die Ortschaft Ohl z. B. beträgt lediglich 2,3 km und ist als zumutbar einzustufen. Ebenfalls können die Landwirte ihre Flächen unterhalb der Bahntrasse von der K 39 aus erreichen. Weder der ÖPNV noch der Schulbus verkehrt über diese Brücke. Entsprechend einer Stellungnahme des Straßenverkehrsamtes wird zudem die derzeit vorhandene Ein- und Ausfahrt zur B237 aufgrund der schlechten Übersichtlichkeit als kritisch und unsicher bewertet. An dieser Stelle wird auch auf die Sitzung des Bauausschusses am 26.02.2015 verwiesen. Unter T.O.P. 1.9.5. wurde bereits eine Bewertung der Notwendigkeit der Brücke aus verkehrlicher Sicht abgegeben, welche als Anlage 2 beigefügt ist.

Nach einer ersten Stellungnahme der Feuerwehr ist es für die Wache Klaswipper von Bedeutung, schnell über die Brücke zu kommen, damit eine zeitnahe Rettung und Brandbekämpfung erfolgen kann. Der Sachverhalt wurde noch einmal mit der Feuerwehr erörtert. Abschließend kommt diese zu dem Ergebnis, dass die Feuerwehr im Brandfall ihre Einsätze grundsätzlich über die Ortslage Ohl fahren wird. Diese Route ist - aufgrund der beengten und sehr unübersichtlichen Zufahrt im Bereich der B237 in und aus Richtung Brücke Niederklüppelberg (vor allem im Winter) - die deutlich sichere Variante. Nach Überprüfung durch die Feuerwehr ist zudem der Zeitunterschied zum Erreichen des jeweiligen Zielortes im Vergleich beider Routen unbedeutend.

Unter Würdigung der untergeordneten verkehrlichen Bedeutung und der zu

erwartenden Baukosten von über 300.000 € schlägt die Verwaltung vor, die Brücke Niederklüppelberg nicht zu erneuern. Die eingesparten Aufwendungen sollen vielmehr vorrangig für andere verkehrsbedeutende Brücken, wie z. B. die Brücke Stillinghauser Weg, welche in 2017 zur Ausführung kommen wird, verwendet werden.

Weiteres Vorgehen:

Entlang der Brücke verlaufen zur Zeit Versorgungsleitungen. Die Brücke verbleibt zunächst im Bestand (Abbruchkosten belaufen sich auf ca. 30.000 €). Sie ist allerdings in einem äußerst maroden Zustand und muss zur Wahrung der Verkehrssicherheit für den motorisierten Verkehr gesperrt werden. Neben einer entsprechend anzuordnenden Beschilderung ist dies zudem durch geeignete bauliche Maßnahmen sicher zu stellen. Diese Notwendigkeit ergibt sich insbesondere auch aus der beigefügten Verkehrszählung, aus der hervorgeht, dass die auf 3 Tonnen herabgestufte Brücke regelmäßig durch zahlreiche LKW und sogar Sattelzüge widerrechtlich überfahren wird.

Seitens der Abteilung Stadtentwässerung ist geplant, einen Entwässerungskanal im Freispiegelgefälle zu errichten, welcher die Wupper im Bereich der jetzigen Brücke queren wird. Hierfür wäre eine separate Rohrbrücke erforderlich. Nach einer ersten Erhebung belaufen sich die Kosten hierfür auf ca. 50.000 €. Im Falle einer Umsetzung könnte dann unter Kostenbeteiligung der Stadtentwässerung über eine gemeinsame Lösung in Form einer Fußgängerbrücke mit integrierter Kanalleitung nachgedacht werden. Sobald sich dies zeitlich konkretisiert, wird der Bauausschuss über die Planung und Kosten frühzeitig zur weiteren Beratung informiert.

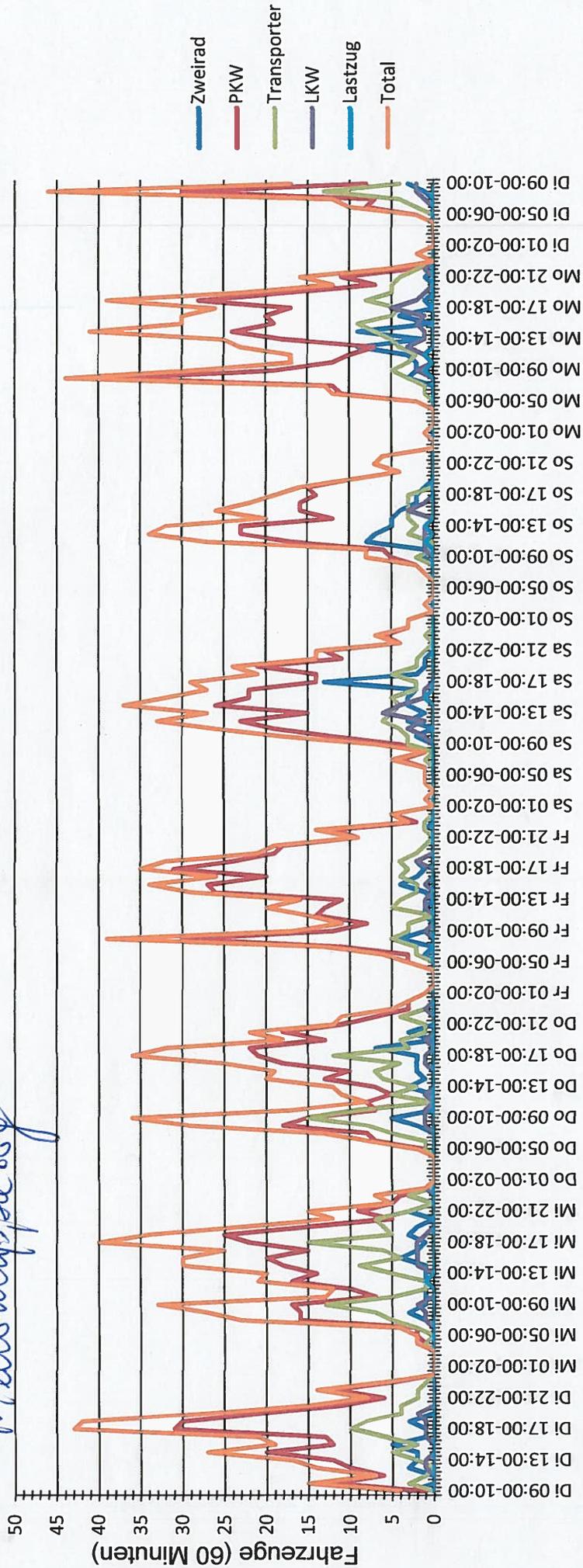
Anlagen:

Anlage 1: Verlauf Anzahl der Fahrzeuge

Anlage 2: T.O.P. 1.9.5. zur Sitzung des Bauausschusses vom 26.02.2015

*Brücke
Niederhüppelberg*

Verlauf Anzahl der Fahrzeuge



Auswertezeit		Dienstag, 23. Februar 2016,09:00 - Dienstag, 1. März 2016,10:00	
Tempolimit		100 km/h	
Geschwindigkeitsübertretung	0,00 %	Zweirad	197
Durchschnittl. Abstand	169,98 s	PKW	1706
Kolonnenverkehr	3,40 %	Transporter	444
DTV	346	LKW	86
DJV	126290	Lastzug	6
Schwerlastverkehrsanteil	3,77 %	Total	2439
Fahrtrichtung	Beide Richtungen	Vd[km/h]	35
Bearbeiter:	Herr Pack	Vmax[km/h]	67
Kommentar:		V85 [km/h]	46
Messort:	Brückenbauwerk Klaswipper		
Ankommende Fahrzeuge Richtung:			
Abfahrende Fahrzeuge Richtung:			

Auszug aus der Vorlage zu TOP 1.9.5 des Bauausschusses vom 26.02.2015

Bewertung der Notwendigkeit

I. Sanierung Ingenieurbauwerke

Der Übersichtlichkeit halber werden die laut Beschluss gewünschten Erläuterungen für die Brückenbauwerke in folgende Bereiche aufgeteilt:

1. Zeitliche Notwendigkeit
2. Infrastrukturelle Notwendigkeit
3. Rechtliche Notwendigkeit
4. Standard
5. Realisierbarkeit in 2015

Brücke Niederklüppelberg:

Zu 1.

Die Brücke befindet sich baulich in einem sehr schlechten Zustand. Entsprechende Mitteilungen hierzu erfolgten bereits in den Sitzungen des Bauausschusses am 19.09.2013 (T.O.P. 1.9.5) und am 06.06.2013 (T.O.P. 1.9.5). Für die Brücke musste im Jahre 2010 eine Lastbeschränkung von 3t angeordnet werden. Im Zuge der zuletzt durchgeführten Brückenprüfung im Jahre 2012 wurde die Brücke mit der Zustandsnote 3 bewertet (die Note 4 entspricht der schlechtesten Einstufung). Laut Prüfbericht sind Schadensausbreitungen und Folgeschäden am Bauwerk zu erwarten und eine Schadensbeseitigung kurzfristig erforderlich.

Weitere Last einschränkungen hätten eine Sperrung für den motorisierten Verkehr oder gar eine Komplettspernung zur Folge. Zudem kann nicht vorhergesagt werden, ob und zu welchem Zeitpunkt ein Versagen der Brückenkonstruktion erfolgen wird. Aufgrund dessen ist eine Erneuerung in 2015 vorgesehen.

Zu 2.

Keine direkte Erschließungsfunktion von angrenzenden, bebauten Grundstücken. Umleitung über Ohl mit einem Umweg von ca. 2,3 km möglich (s. Anlage 2).

Kein ÖPNV oder Schulbusverkehr.

Die Brücke dient als Tragkonstruktion für Ver- und Entsorgungsleitungen.

Stellungnahme der Feuerwehr:

Für die Feuerwehr Klaswipper ist es besonders wichtig, schnell über die Brücke zu kommen, damit eine zeitnahe Rettung bzw. Brandbekämpfung erfolgen kann, für die Bereiche Niederklüppelberg, Hollmünde, Freihäuschen und große Waldgebiete

Stellungnahme des Straßenverkehrsamtes:

Die Brücke Niederklüppelberg sollte auch nach der Sanierung ausschließlich für Fahrzeuge bis 3,0 t (Land- und forstwirtschaftlicher Verkehr frei) beschränkt bleiben. Dies ergibt sich aus der schlechten Übersichtlichkeit bei der Einfahrt zur B 237. Das neue Gewerbegebiet und das Sägewerk sollen über die K 39 angedient werden.

Zu 3.

Im Straßenwegegesetz sind u. a. Straßenbaulast und die hiermit verbunden Aufgaben und Pflichten geregelt. Grundsätzlich ist eine Verkehrsanlage in einem für den Verkehrsteilnehmer verkehrssicheren Zustand zu halten.

Kann ein verkehrssicherer Zustand nicht mehr gewährleistet werden (z. B. aufgrund fehlender finanzieller Möglichkeiten), sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Dies kann z. B. durch Anordnung von Verkehrszeichen erfolgen – wie Last einschränkungen bis hin zu kompletten Sperrungen.

Zu 4.

Der technische Ausbaustandard einer Brücke wird in der Regel durch die örtlichen Gegebenheiten und rechtlichen Vorgaben (wasserrechtliche Vorgaben, Einhaltung Naturschutz usw.) sowie der verkehrlichen Bedeutung bestimmt. Dies hat Einfluss auf Spannweite, lichte Höhe, Durchflussquerschnitt, Geometrie, Statik und Werkstoff des neu zu errichtenden Bauwerks.

Entsprechend der DIN 1072 wurden Brücken noch in Belastungsklassen eingestuft, wie z. B. SLW30 und SLW60. Diese Norm wurde allerdings durch eine Normung nach Eurocode ersetzt und ist nicht mehr gültig. Nach aktueller Eurocode-Normung wird nun nicht mehr nach Lastklassen unterschieden, d. h., alle neu zu errichtenden Brücken sind so zu bauen, dass sie für alle im Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeuge befahrbar sind. Nach Eurocode-Normung erfolgt lediglich eine Unterscheidung nach der Verkehrsfrequenz, wie z. B. „Lokalverkehr“. Diese Wichtung hat jedoch nur noch einen geringen Einfluss auf Statik und Dimensionierung der tragenden Teile.

Unter Berücksichtigung dieser Kriterien ist im vorliegenden Fall der Bau einer Brücke in Ort beton die wirtschaftlichste Lösung. Auf Grund der Bedeutsamkeit für Fußgänger und Radfahrer soll die Brücke mit einem einseitigen Gehweg versehen werden.

Im Rahmen der Behördenbeteiligung hat die Höhere Wasserbehörde aus gewässerökologischer Sicht für das künftige Bauwerk einen größeren Durchlassquerschnitt und somit eine Vergrößerung der Spannweite von derzeit ca. 6,5 m auf 10 m gefordert. Da diese Forderung für die Hansestadt Wipperfürth baurechtlich nicht verbindlich ist, hat die Verwaltung auf die hierdurch entstehenden Mehrkosten hingewiesen – insbesondere mit Verweis auf die Haushaltslage. In Abstimmung mit der zuständigen Behörde wurde daher eine entsprechende Förderung in Aussicht gestellt. Ein Förderantrag wurde gestellt; inzwischen liegt ein Zuwendungsbescheid durch die Bezirksregierung vor (die Förderung beträgt 90% der zuwendungsfähigen Mehrkosten).

Zu 5.

Ein Ingenieurbüro wurde bereits in 2014 mit der Ausführungsplanung und Erarbeitung der Ausschreibungsunterlagen beauftragt. Eine Ausschreibung könnte somit in Kürze erfolgen und die Baumaßnahme noch in diesem Jahr umgesetzt werden. Dies setzt allerdings eine kurzfristige Mittelfreigabe durch die Kommunalaufsicht voraus.

gepl. Sanierung/Erneuerung von Brücken				
Brückenbauwerk	Zustands- note	gepl. Baujahr	Beschreibung	Verkehrsbedeutung
Niederklüppelberg (Nr. 52)	3 (2012)	2015	Die Gewölbebrücke über die Wipper trägt die Gemeindestraße von Klaswipper nach Niederklüppelberg. Am Bauwerk sind außerdem noch Ver- und Entsorgungsleitungen angebracht. Seit 2010 ist eine Lastschränkung von 3 t angeordnet.	Aufgrund der schwierigen Einfahrt zur B237 in Klaswipper vermutlich nur für PKW und Radfahrer bedeutsam. Der LKW-Verkehr zum neuen Gewerbegebiet wird weiterhin die K 39 nutzen. Für die Ver- und Entsorgung des Standorts ist die Brücke von großer Bedeutung.
Stillinghauser Weg (Nr. 70)	3,4 (2012)	2015	Die Gewölbebrücke über den Gaulbach stellt die einzige Erschließung der Gebäude Stillinghauser Weg 1 und 2 dar. Das Bauwerk von 1912 ist seit Oktober 2010 auf 9 t Belastung beschränkt.	Für die Anwohner von hoher Bedeutung. Bei weiterem Verfall des Bauwerks droht eine Sperrung.
Ahe Wanderparkplatz (Nr. 1)	3,8 (2012)	2016	Die Gewölbebrücke über die Kürtener Säulz erschließt den Wanderparkplatz Ahe sowie die dahinter liegenden landwirtschaftlichen Flächen. Seit 2010 ist eine Lastschränkung von 3,5 t angeordnet.	Von Bedeutung für Wandertouristen und Besucher des Ausflugslokals sowie für die Land- und Forstwirtschaft.
Niederdhünn (Nr. 48)	3,7 (2012)	2016	Die Plattenbalkenbrücke über die Große Dhünn liegt am Rand der Hoflage und erschließt die land- und forstwirtschaftlichen Flächen nördlich des Baches. Seit 2010 ist eine Lastschränkung von 3 t angeordnet.	Für die Land- und Forstwirtschaft in diesem Teil des Dhünnbals von großer Bedeutung.
Güthenhausen (Nr. 26)	3 (2012)	2017	Die Plattenbalkenbrücke über den Beverbach trägt die Gemeindestraße von Bruch (K11) über Güthenhausen nach Egen. Seit 2010 ist eine Lastschränkung von 6 t angeordnet. Die Gemeindestraße wurde in 2013 saniert.	Die Strecke wird von den Anwohnern und der Landwirtschaft aber auch als Pendlerroute von und nach Radevormwald genutzt.
Brunsbachmühle (Nr. 69)	4 (2012)	2018	Die Gewölbebrücke über den Gaulbach ist seit Jan. 2012 für den Straßenverkehr gesperrt. Sie dient seither als fußläufige Verbindung zwischen der Gaultstraße und der Brunsbachmühle bzw. dem Sonnenweg.	Durch die Sperrung des Bauwerks ist der Siedlungsbereich Sonnenweg/Herbstmühle nur noch über das Bauwerk Herbstmühle (Nr. 31) zu erreichen. Insbesondere für das große Altenheim fehlt seitdem ein zweiter Rettungsweg.



II - Stadtentwässerung

Neufassung der Satzung der Hansestadt Wipperfürth über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) vom 23.01.1997

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Bauausschuss	Ö	07.12.2016	Vorberatung
Stadtrat	Ö	13.12.2016	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Die Satzung der Hansestadt Wipperfürth über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) wird in der als Anlage 1 beiliegenden Fassung beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Neufassung der Entwässerungssatzung zieht keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen nach sich. Lediglich der neue Absatz 2 in Paragraph 8 kann in Einzelfällen (Gewerbebetriebe / Straßenbaulasträger) zusätzliche Investitionen auslösen. Allerdings wird in ausgewiesene Gewerbegebieten eine Vorbehandlung des Niederschlagswassers im Regelfall weiterhin durch städtische Regenklärbecken sichergestellt.

Demografische Auswirkungen:

Keine

Begründung:

Wie bereits in der Einladung zur Sitzung des Bauausschusses vom 14.09.2016 unter TOP 1.9.2 erläutert, beabsichtigt die Verwaltung die Neufassung der Entwässerungssatzung. Über die Begründung wurde ausführlich berichtet. Die Neufassung der städtischen Entwässerungssatzung soll auf Basis einer aktualisierten Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes erfolgen. Es galt, die aktualisierte Mustersatzung abzuwarten, um die zahlreichen Änderungen, in Folge des neuen Landeswassergesetzes (LWG) vom 16.07.2016, in die geplante Neufassung der städtischen Entwässerungssatzung entsprechend zu implementieren. Auf dem Stand der rechtlichen Grundlagen vom 12.09.2016 hat der Städte- und Gemeindebund Mitte September 2016 eine aktuelle Mustersatzung veröffentlicht. Hierin sind die erwähnten Änderungen des LWG einge-

arbeitet. Auf dieser Grundlage hat die Verwaltung nunmehr die städtische Entwässerungssatzung vollständig überarbeitet. In der weiteren Vorlage werden die jeweiligen Änderungen einzeln dargestellt und näher erläutert.

Vorab möchte die Verwaltung darauf hinweisen, dass in der neuen Entwässerungssatzung sehr viele Änderungen aufgenommen wurden; einige Abschnitte wurden vollständig neu verfasst und auch inhaltlich deutlich detaillierter geregelt. Dies ist hauptsächlich darauf zurück zu führen, dass die aktuelle Entwässerungssatzung von 1997 auf der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebunds von 1995 basiert. Seitdem sind etwa 20 Jahre vergangen und es wurden in 2006, 2008, 2013 und aktuell in 2016 weitere Mustersatzungen veröffentlicht. Somit wurden in der Summe die Änderungen aus vier Mustersatzungen in die neue Entwässerungssatzung der Hansestadt Wipperfürth eingearbeitet.

Damit die einzelnen Änderungen besser nachzuvollziehen sind, wird die Überarbeitung der bisherigen Entwässerungssatzung in drei Schritten dargestellt. Diese drei Bearbeitungsschritte finden sich in den Anlagen 1, 2 und 3 wieder. In der Anlage 2 ist die Satzung in der aktuell gültigen Fassung abgebildet. In Anlage 3 sind alle Änderungen zur bisherigen Satzung dargestellt. In der nachfolgenden Tabelle sind die einzelnen Änderungen beschrieben:

Farbkodierung:	Alte Satzung (Anlage 2)	Entwurf neue Satzung (Anlage 3)
Schwarze Schrift		Passagen welche unverändert aus der alten Satzung übernommen wurden UND Bestandteil der Mustersatzung sind
Schwarze Schrift; durchgestrichen	Passagen, welche ersatzlos gestrichen wurden	
gelb markierte Abschnitte	Passagen, welche in geänderter Formulierung in die neue Satzung übernommen wurden	
Blaue Schrift		Ergänzungen aus der Mustersatzung, welche übernommen wurden
Blaue Schrift; in rot durchgestrichen		Ergänzungen aus der Mustersatzung, welche nicht übernommen wurden.
Rote Schrift		Passagen, welche unverändert aus der alten Satzung übernommen wurden und NICHT Bestandteil der Mustersatzung sind
Rote Schrift; in Fettdruck		Ergänzungen durch die Verwaltung

Die Ergebnisse aller Änderungen sind in der vorgeschlagenen Endfassung der neuen Satzung in Anlage 1 dargestellt. Nachfolgend werden sämtliche Änderungen der neuen

Entwässerungssatzung, in chronologischer Reihenfolge und auf Grundlage der in Anlage 3 dargestellten Fassung, erläutert.

Präambel und Allgemeines:

Das Wort "Stadt" wurde in der neuen Fassung vollständig durch das Wort "Hansestadt" ersetzt. Grundsätzlich werden alle Änderungen aus der Mustersatzung in die neue Entwässerungssatzung übernommen. Da die Mustersatzung in Abstimmung mit dem Ministerium erarbeitet wurde, erhöht diese Verfahrensweise die Rechtssicherheit der neuen Satzung. Lediglich Passagen und Abschnitte der Mustersatzung, die aus Sicht der Verwaltung für die Rahmenbedingungen in der Hansestadt Wipperfürth nicht zutreffen bzw. ungeeignet sind, wurden gestrichen.

In der bisherigen Satzung wurde in der Präambel Bezug genommen auf die Gemeindeordnung und das Wassergesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (LWG). Auf Grundlage der Mustersatzung werden nunmehr das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) des Bundes, das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten und die Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw NRW) ergänzend in der Präambel aufgeführt.

§ 1; Allgemeines

Abs. 1: Bereits in der Mustersatzung von 2006 wurden die in blau abgebildeten Ergänzungen in Absatz 1 aufgenommen. Sie konkretisieren die Aufgaben der Hansestadt Wipperfürth im Rahmen ihrer Abwasserbeseitigungspflicht.

Abs. 2: Die Ergänzungen im zweiten Absatz stellen klar, dass auch dezentrale Versickerungsanlagen sowie Straßenseitengräben Bestandteil der öffentlichen Entwässerungsinfrastruktur darstellen können. Diese Feststellung ist für die Erhebung von Niederschlagswassergebühren von Bedeutung. Da auch die Hansestadt Wipperfürth solche Anlagen betreibt, wurde diese Ergänzung aus der Mustersatzung übernommen.

§ 2; Begriffsbestimmungen

Zu 1, 2 und 3: In den bisher veröffentlichten Mustersatzungen zeichnet sich der Trend ab, dass verstärkt Verweise auf die jeweilige Gesetzesgrundlage im Satzungstext aufgenommen werden. So wird beim Begriff "Abwasser" die Definition mit dem Verweis "im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG" ergänzt. Offensichtlich dienen diese Verweise gleichfalls der Klarstellung. Die jeweilige Kommune dokumentiert hierdurch, dass sie sich den Vorgaben der übergeordneten Gesetzgebung anschließt. Aus Sicht der Verwaltung wirken sich diese zusätzlichen Verweise nicht nachteilig aus, so dass sie entsprechend der Mustersatzung übernommen wurden. In den weiteren Erläuterungen wird auf diese Verweise nicht mehr eingegangen.

Zu 6: Sowohl in der bisherigen Satzung als auch in der Mustersatzung findet sich keine Definition für den Begriff "Schmutzwassersystem". Aus Sicht der Verwaltung ist diese Definition jedoch sehr wichtig, da zahlreiche Außenbereichsortlagen im Wipperfürther Stadtgebiet über ein Schmutzwassersystem erschlossen sind. Durch die Begriffsbestimmung des Schmutzwassersystems schafft die Stadt

verwaltung eine Rechtsgrundlage, wonach die Übernahme von Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann.

- Zu 7a: Die bisherige Satzung enthält die in rot abgebildete Ergänzung zu Abwasseranlagen, welche im Zuständigkeitsbereich Dritter liegen. Diese Ergänzung war nie Bestandteil einer Mustersatzung; wird aber von den meisten Nachbarkommunen im gleichen Wortlaut verwendet.
- Zu 7c: Da die Hansestadt auch Druckentwässerungsnetze betreibt, wurde dieser Punkt aus der Mustersatzung übernommen. Die Mustersatzung spricht allerdings von Druck- statt von Pumpstationen. Die Bezeichnung von "Pumpstationen" wird jedoch von der Verwaltung favorisiert; hieraus ergibt sich die entsprechende Änderung.
- Zu 7d: Dieser Punkt ist in der bisherigen Satzung unter "c" aufgeführt. Entgegen der Mustersatzung enthält die bisherige Satzung einen Verweis zur der städtischen Ausführsatzung. Dieser Verweis wurde ersatzlos gestrichen, da Gruben und Kleinkläranlagen nicht "entsorgt" werden. Darüber hinaus steht der Hinweis zur Entleerung in keinem sachlichen Zusammenhang mit der öffentlichen Abwasseranlage.
- Zu 8: Ergänzend zu den Begriffen "Grundstücksanschlussleitungen" und "Hausanschlussleitungen" wird in der neuen Satzung klargestellt, dass Leitungen vom Hauptkanal zu den Straßenabläufen ebenfalls zu den Anschlussleitungen gehören.

In der alten Entwässerungssatzung wurde der Begriff "Hausanschlussleitung" definiert als die gesamte Anschlussleitung vom Hauptkanal bis zum Gebäude. Der Abschnitt von der Grundstücksgrenze bis zum Gebäude wurde als "private Anschlussleitung" bezeichnet. Aus Sicht der Verwaltung beschreiben diese Definitionen sehr treffend die Funktionen und Zuständigkeiten der jeweiligen Leitungsabschnitte. Unglücklicherweise stehen sie im Widerspruch mit den Definitionen in sämtlichen Mustersatzungen. Vor diesem Hintergrund sieht die Verwaltung sich gehalten, die bisherigen Definitionen zu verwerfen und die Begriffsbestimmungen aus der Mustersatzung zu übernehmen. Nur so kann sichergestellt werden, dass beim Antrags- und Zustimmungsverfahren oder im Rahmen einer juristischen Beurteilung auf landeseinheitliche Definitionen zurückgegriffen wird.

Die Mustersatzung verwendet die Begriffe Einsteigeschacht, Inspektionsöffnungen und Druckpumpe. In der städtischen Entwässerungssatzung wird schon seit 20 Jahren der Begriff Kontrollschacht verwendet. Aus diesem Grund wird diese Bezeichnung auch weiterhin beibehalten. In der Neufassung der städtischen Satzung wird die Definition des Kontrollschachtes um den Begriff "Einsteigeschacht" entsprechend ergänzt. Der Einbau von Inspektionsöffnungen wird seitens der Stadtverwaltung nicht gefordert; hierüber entscheidet der Anschlussnehmer nach eigenem Ermessen. Insofern findet dieser Begriff in der städtischen Entwässerungssatzung auch keine Verwendung. Die im Abwasserbereich eingesetzten Pumpen generieren stets einen Druck, wodurch der Abwassertransport realisiert wird. Somit befürwortet die Verwaltung den Begriff Pumpe statt Druckpumpe.

Zu 10: Die Ergänzung aus der Mustersatzung stellt klar, dass die Pumpenschächte, einschließlich der Pumpe(n), Bestandteil der privaten Entwässerungsanlage sind und der Verantwortung des Anschlussnehmers obliegen.

Durch die Einstufung der Druckentwässerung zum Schmutzwassersystem schafft die Verwaltung auch hier die Rechtsgrundlage, um die Übernahme von Niederschlagswasser auszuschließen.

Zu 13: Hier wurde die Begriffsbestimmung einer Brauchwassernutzungsanlage zusätzlich eingeführt, welche nicht in der Mustersatzung enthalten ist. Die Begriffsbestimmung ist im Zusammenhang mit der Überlassungspflicht des Niederschlagswassers und die hiermit einhergehenden Auswirkungen auf die Benutzungsgebühren relevant.

Zu 16: Hier wurden Ergänzungen zur Beschreibung sowie zur Funktion des Kontrollschachtes aufgenommen.

§ 4; Begrenzung des Anschlussrechts

Abs. 1: Die Ergänzung aus der Mustersatzung in Absatz 1 stellt im Wesentlichen klar, dass auch Grundstücke, die nicht unmittelbar an ein Grundstück grenzen, über das die öffentliche Kanalisation verläuft, das Anschlussrecht in Anspruch nehmen können.

Abs. 2: In der bisherigen Satzung (§ 4, Abs. 2) bezog sich die Einschränkung des Anschlussrechts auf Grundstücke die nur mit einem unverhältnismäßig hohen finanziellen Aufwand an die öffentliche Kanalisation hätten angeschlossen werden können. Die aktuelle Formulierung aus der Mustersatzung greift diese Voraussetzung ebenfalls auf. Allerdings ist die jeweilige Kommune nunmehr per Gesetz verpflichtet, sich formal von der Abwasserbeseitigungspflicht befreien und diese Pflicht auf den jeweiligen Grundstückseigentümer übertragen zu lassen.

Abs. 3: Der Absatz 3 gilt nunmehr für Betriebe, deren Abwässer ungeeignet sind, in die städtische Kanalisation geleitet zu werden. In solchen Fällen kann auf Antrag die Abwasserbeseitigungspflicht auf den in Rede stehenden Betrieb übertragen werden. Auf dem Gebiet der Hansestadt Wipperfürth sind solche Betriebe bislang nicht vorhanden.

§ 5; Anschlussrecht für Niederschlagswasser

Abs. 3: Die Regelung in der bisherigen Satzung schließt die Übernahme von Niederschlagswasser aus, für die Fälle, wo nach dem LWG in der Fassung von 1989 die Übernahme bereits ausgeschlossen war. Zu diesem Zeitpunkt war das anfallende Niederschlagswasser, welches auf überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebieten anfällt, kein Abwasser im Sinne des damals gültigen LWG. Somit waren die Kommunen berechtigt, die Übernahme dieses Niederschlagswassers zu verweigern. Nach dem aktuellen LWG ist Niederschlagswasser jedoch per Definition Abwasser, wonach die Kommune grundsätzlich auch hierfür abwasserbeseitigungspflichtig ist. Vor diesem Hintergrund war der alte Absatz 3 zu streichen.

Es liegt weitestgehend im Ermessen der Kommune, auf welche Art und Weise sie die ihr obliegende Pflicht der Abwasserbeseitigung nachkommt. So ist die Hansestadt Wipperfürth durchaus berechtigt, in den sehr ländlich strukturierten Außenbereichen ausschließlich das anfallende Schmutzwasser über die öffentliche Kanalisation (Schmutzwassersystem) abzuleiten. Voraussetzung ist allerdings, dass bereits in der Vergangenheit (vor der Kanalisierung) das anfallende Niederschlagswasser durch den Grundstückseigentümer ordnungsgemäß versickert oder in ein Gewässer eingeleitet wurde. Der neu formulierte Absatz 3 soll auch für die Zukunft gewährleisten, dass die Hansestadt Wipperfürth nicht zur Übernahme von Niederschlagswasser verpflichtet werden kann für Gebiete, die mittels eines Schmutzwassersystems erschlossen wurden.

§ 7: Begrenzung des Nutzungsrechts

- Abs. 1: Gemäß der Mustersatzung wurde ein weiterer Punkt (Nr. 5) in die Liste aufgenommen. Außerdem wurde die bisherige Auflage unter Punkt 6 korrigiert. Richtigerweise wird jetzt die Abwasserbehandlung in Zusammenhang mit der Einleitungserlaubnis gestellt und nicht die Einleitung in die Kanalisation.
- Abs. 2: Punkt 11 wurde mit dem Begriff "Quellwasser" aus der alten Entwässerungssatzung ergänzt. Ferner wurde der Zusatz aus der Mustersatzung eingefügt.
- Abs. 3: Die alte Satzung enthält unter § 7 Absatz 3 eine Auflistung von Kriterien und Parameter, die vom Indirekteinleiter einzuhalten sind. Ferner wird auf weitere Parameter und Grenzwerte verwiesen, welche in der Anlage I aufgenommen sind. Bei einem Abgleich der beiden Auflistungen ist aufgefallen, dass für den PH-Wert, den Cadmium- und den Quecksilbergehalt unterschiedliche Grenzwerte festgelegt sind. Aus Sicht der Verwaltung ist es ohnehin nicht sinnvoll, Grenzwerte und Parameter an zwei unterschiedlichen Stellen in der Entwässerungssatzung festzuschreiben. Aus diesem Grund sind bereits einige Nachbarkommunen dazu übergegangen, sämtliche Parameter und Grenzwerte in einer Anlage zusammen zu fassen. Diesem Beispiel möchte die Verwaltung folgen und in der Konsequenz wird unter dem neu verfassten Absatz 3 lediglich auf die Anforderungen des DWA-Merkblatts 115 sowie auf die Anlage I verwiesen. Abschließend ist hierzu anzumerken, dass die Mustersatzung zum Inhalt des § 7, Abs. 3 keine konkreten Vorgaben definiert hat, sondern ebenfalls auf die Anforderungen des Merkblatts 115 verweist.
- Abs. 7: Quellwasser als Ausnahmetatbestand wurde in der Neufassung der Entwässerungssatzung gestrichen. Auf Grund der verhältnismäßig hohen Menge von Quellwasser im Vergleich zu Drainage- und Grundwasser, ist eine Ableitung über die öffentliche Kanalisation nicht angezeigt.
- Abs. 8: Hier wurde aus der Mustersatzung ein weiterer Absatz eingefügt. Demnach ist die Kommune berechtigt, die Einleitung von flüssigen Stoffen zu untersagen, welche nicht als Abwasser definiert sind. Dies gilt auch für den Fall, dass die zuständige Behörde eine Vermischung für geeigneter hält als eine Entsorgung als Abfall. Dieser Absatz stärkt die Kommunen in ihrer Zuständigkeit als Abwasserbeseitigungspflichtige.

Die Streichung des zweiten Satzes in der bisherigen Satzung wurde möglich, da die Mustersatzung keine Begünstigung von gewerblichem Schmutzwassers vorsieht.

§ 8; Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen

Abs.2: Abweichend von der bisherigen Satzung werden in der Neufassung nicht nur Abscheideanlagen, sondern auch sonstige Vorbehandlungsanlagen thematisiert. Die Regelungen in Absatz 2 versetzen die Verwaltung in die Lage, die Vorklärung von behandlungsbedürftigem Niederschlagswasser zu verlangen, bevor dieses in die Kanalisation eingeleitet werden darf. Hierdurch liegt es im Ermessen der Hansestadt, ob eine zentrale Behandlungsanlage (z.B. in Form eines Regenklärbeckens) gebaut wird oder der Anschlussnehmer auf eigene Kosten für eine Vorklärung Sorge tragen muss.

Abs. 3: Der neue Absatz 3 verlangt eine Vorbehandlung von Schlachtabwässern oder sonstigen aus Verarbeitungsbetrieben anfallenden tierischen Nebenprodukten.

§ 9; Anschluss- und Benutzungszwang

Abs.3: Die Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang für Abwasser, welches zur Wärmegegewinnung benutzt wurde, war bereits Bestandteil der alten Satzung. Da dieser Ausnahmetatbestand nach wie vor im LWG enthalten ist, wird er auch in die neue Entwässerungssatzung übernommen. Wegen der geänderten Formulierung wurde sie in Fettdruck abgebildet.

Abs.4: Nach der Rechtsprechung durch das OVG NRW ist eine Ausnahmeregelung für den Anschlusszwang für häusliche Abwässer aus landwirtschaftlichen Betrieben unzulässig. Die in der alten Entwässerungssatzung aufgenommene Ausnahmeregelung wurde daher ersatzlos gestrichen. Die Ausnahmeregelung ist im Übrigen seit 1995 nicht mehr in der Mustersatzung enthalten.

Abs. 5: In der Neufassung der Entwässerungssatzung wird auf die Ausnahmeregelungen für den Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser verwiesen, welche in § 5, Absätze 2 und 3 formuliert sind. Diese Ausnahmeregelungen decken sämtliche Fallkonstellationen ab, wonach Satz 3 der alten Satzung ersatzlos gestrichen werden konnte. Der vorgenannte Satz 3 aus der bisherigen Entwässerungssatzung wurde letztmalig in der Mustersatzung von 1995 aufgenommen.

§ 10; Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

Abs. 1: Die Ergänzung aus der Mustersatzung dient der Klarstellung, dass die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Grundstückseigentümer Voraussetzung für die Befreiung des Anschluss- und Benutzungszwangs ist.

Abs. 2: Der zweite Absatz wurde inhaltlich nicht geändert, sondern nur neu formuliert.

§ 11; Nutzung des Niederschlagswassers

Auch dieser Paragraph wurde mit dem Text aus der aktuellen Mustersatzung ergänzt.

Diese Ergänzung dient ebenfalls der Klarstellung, unter welchen Voraussetzungen das Niederschlagswasser von Privatgrundstücken einer weiteren Nutzung unterzogen werden kann. Zum einen bedarf es der formalen Freistellung durch die Stadt. Und zum anderen ist ein Überlauf der Brauchwassernutzungsanlage an die Kanalisation vorgegeben, um etwaige Überschwemmungen zu vermeiden. In diesem Kontext wurde der Begriff "Brauchwassernutzungsanlage" durch die Verwaltung als weitere Ergänzung hinzugefügt.

Der Zusatz aus der Mustersatzung "unter den Voraussetzungen des § 40 Abs. 4 Satz 3 LWG NRW" wurde bewusst aus der Neufassung der Entwässerungssatzung gestrichen. Denn dieser Verweis setzt voraus, dass das Niederschlagswasser durch den Nutzungsberechtigten ganz oder teilweise gemeinwohlverträglich auf dem eigenen Grundstück versickert oder ortsnah in ein Gewässer eingeleitet werden kann. Aus Sicht der Verwaltung muss diese Voraussetzung jedoch nicht gegeben sein. Schließlich ist durch den Zusatz, dass ein Überlauf zur Kanalisation vorhanden sein muss, gewährleistet, dass das überschüssige Niederschlagswasser schadlos abgeleitet werden kann. Unter diesen Voraussetzungen ist keine Versickerung auf dem eigenen Grundstück erforderlich.

§ 12; Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

Abs.1: Die Neuformulierung aus der Mustersatzung im ersten Absatz ist selbsterklärend und wird seitens der Verwaltung für sinnvoll erachtet.

Die Absätze 2 und 3 aus der Mustersatzung sollen nicht in die städtische Entwässerungssatzung übernommen werden. Aus Sicht der Verwaltung soll der Grundstückseigentümer bzw. der Nutzungsberechtigte selbst darüber entscheiden, ob für die Pumpe und/oder der zugehörigen Steuerungsanlage ein Wartungsvertrag abgeschlossen werden soll. Entscheidend für diese Sichtweise ist die Tatsache, dass eine defekte Pumpe(nsteuerung) sich nicht auf die Funktionalität des übrigen Druckentwässerungsnetzes auswirkt. Vielmehr ist nur der Grundstückseigentümer selbst von den Auswirkungen einer defekten Pumpe(nsteuerung) betroffen.

Abs. 2: Die Ergänzung aus der Mustersatzung im dritten Absatz ist selbsterklärend und wird seitens der Verwaltung ebenfalls als sinnvoll erachtet. Auch der in rot abgebildete Zusatztext aus der alten Satzung soll weiterhin beibehalten werden.

§ 13; Ausführung von Anschlussleitungen, private Abwasseranlagen und Sicherung gegen Rückstau

Die gewählte Strukturierung der einzelnen Absätze in der Mustersatzung weichen zum Teil deutlich von der Gliederung der alten städtischen Entwässerungssatzung ab. Hierdurch bedingt ist eine direkte Gegenüberstellung der alten und neuen Absätze nicht immer möglich. Die entsprechenden Erläuterungen orientieren sich strikt an der Entwurfsfassung der neuen Entwässerungssatzung in der Anlage 3.

Abs. 1: Im Zuge einer konsequenten Anwendung der in § 2 definierten Begriffsbestimmungen wurde die in der alten und in der Mustersatzung verwendete Bezeichnung "Anschlussleitung" durch "Grundstücksanschlussleitung" ersetzt. Zu den Bezeichnungen "Kontrollschacht" und "Inspektionsöffnungen" wird auf die Erläuterungen zu § 2 Punkt 8 verwiesen. Satz 5 enthält den Zusatz "gegen Kos-

tenersatz" zur Klarstellung, dass zusätzliche Grundstücksanschlussleitungen nur verlegt werden, wenn der Grundstückseigentümer für die hiermit verbundenen Kosten aufkommt. Ergänzt wird der erste Absatz mit dem Text aus der Mustersatzung hinsichtlich des ordnungsgemäßen Anschlusses an die öffentliche Kanalisation (Zustimmungsverfahren).

- Abs. 2: Die Mustersatzung beschränkt sich im zweiten Absatz lediglich auf den ersten Satz der bisherigen (und auch neuen) Entwässerungssatzung. Die in rot gedruckten Ergänzungen aus der bisherigen Satzung stellen klar, dass nach erfolgter Veranlagung keine weiteren Grundstücksanschlussleitungen auf Kosten der Hansestadt verlegt werden. Dies gilt auch bei einer nachträglichen Teilung eines Grundstücks in mehrere anzuschließende Grundstücke.
- Abs. 3: Der aus der Mustersatzung übernommene Absatz thematisiert die Sicherung gegen Rückstau. Hier werden die beiden Absätze 3 und 5 aus der alten Satzung zusammengefasst und neu formuliert. Nach Auffassung der Verwaltung ist es wichtig, die Ergänzung für Hof- und Außenflächen beizubehalten, weswegen sie auch in die Neufassung übernommen wurde. Der bisherige Begriff "Anschlüsse" wurde durch "Ablaufstellen" ersetzt, da dieser Begriff bereits in der Mustersatzung verwendet wird und auch deutlicher ist.
- Abs. 4: Der neue Absatz konkretisiert, wann und wo ein Kontrollschacht eingebaut werden muss. Hier wird weiterhin festgeschrieben, dass der Kontrollschacht jederzeit zugänglich sein muss und weder überbaut noch überdeckt werden darf. Außerdem wird beschrieben, dass unter bestimmten Voraussetzungen von der Errichtung des Kontrollschachtes abgesehen werden kann.
- Abs. 5: Dieser Absatz basiert im Wesentlichen auf den Absatz 4 aus der alten Entwässerungssatzung. Hier wird festgelegt, dass die Hansestadt bestimmt, wie ein Kontrollschacht und die Hausanschlussleitungen auszuführen sind. Neben dem Text aus der Mustersatzung wurden die weitergehenden Anforderungen aus der alten Satzung unverändert übernommen. Es wurde lediglich der Begriff "möglichst" eingefügt, da in es in der Praxis nicht immer realisierbar ist, die Schmutz- und Regenwasserleitungen getrennt zum Kontrollschacht zu führen.
- Abs. 6: Absatz 6 ersetzt den Absatz 9 der bisherigen Satzung. Der Text aus der Mustersatzung weicht in der Formulierung geringfügig vom alten Satzungstext ab. Die Mustersatzung regelt die Kostenfrage und die Beteiligung durch die Hansestadt. Der dritte Satz wurde aus der alten Entwässerungssatzung übernommen. Dieser Passus dient der Klarstellung, dass ein Anschlussnehmer verpflichtet ist, seine Entwässerungsanlagen anzupassen, wenn die Stadtverwaltung die öffentliche Abwasseranlage verändert und die Grundstücksanschlussleitung an anderer Stelle verlegt wird.
- Abs. 7: Der Absatz wird unverändert aus der alten Satzung (vormals § 8) übernommen und mit dem Text aus der Mustersatzung ergänzt.
- Abs. 8: Ersetzt und ergänzt den alten Absatz 7.
- Abs. 9: Der Absatz wird unverändert aus der alten Satzung (vormals § 6) übernommen und mit dem Text aus der Mustersatzung ergänzt.

§ 14; Entwässerungsantrag und Zustimmungsverfahren

Für diesen Abschnitt wurde der Text aus der Mustersatzung nicht übernommen, da die bisherigen Regelungen aus der alten Satzung aus Sicht der Verwaltung zweckmäßiger und detaillierter sind.

Inhaltlich wurde der Satzungstext nur an einigen Stellen geändert. In Absatz 1 ist jetzt nicht mehr die Rede von "Dichtigkeitsprüfung", sondern von "Zustands- und Funktionsprüfung". Die Bezeichnung Zustands- und Funktionsprüfung (Mustersatzung) stammt ursprünglich aus der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw), welche seit 2013 in Kraft getreten ist und sowohl für öffentliche als auch private Abwasseranlagen Gültigkeit besitzt. Auf Grund der bisherigen Erfahrungen mit den Entwässerungsanträgen wurde Absatz 3 dahingehend angepasst, dass die Antragsunterlagen künftig nur in zwei- statt in dreifacher Ausfertigung einzureichen sind. Auf die hydraulischen Nachweise und den Systemschnitt für die zu entwässernden Gebäude soll künftig verzichtet werden. Diese Unterlagen sind nur ab einer gewissen Größenordnung (z.B. Gewerbebetriebe) für die Verwaltung wichtig und können durch die Bestimmungen in Absatz 4 im Einzelfall ja auch gefordert werden.

§ 15; Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitung

Analog zu der Formulierung in § 14 wird auch hier die Bezeichnung Zustands- und Funktionsprüfung verwendet. Mit der Mustersatzung aus 2013 wurde dieser Paragraph neu verfasst und inhaltlich auf die Vorgaben der SüwVO Abw ausgerichtet. Die Mustersatzung enthält 8 Absätze, wovon 4 in die Neufassung der städtischen Entwässerungssatzung übernommen wurden. Die in der Mustersatzung verwendeten Absätze sind lediglich Querverweise zur Selbstüberwachungsverordnung; demnach wäre es ausreichend gewesen, lediglich den ersten Absatz aus der Mustersatzung zu übernehmen. Zum besseren Verständnis im Zusammenhang mit den Zustands- und Funktionsprüfungen hat die Verwaltung jedoch noch einige zusätzliche Absätze übernommen. So wird in der Satzung künftig geregelt, WER die Prüfungen durchführen darf (Absatz 2), WIE die Prüfungen durchzuführen sind (Absatz 3), WEM und WANN die Prüfungsergebnisse vorzulegen sind (Absatz 3) und WIE bei einer festgestellten Sanierungsnotwendigkeit zu verfahren ist (Absatz 4).

§ 18; Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretung

Abs. 3: Der letzte Satz aus der bisherigen Satzung wird durch die Neuformulierung und Konkretisierung aus der Mustersatzung ersetzt.

§ 22; Ordnungswidrigkeiten

Abs. 1: Im ersten Absatz wurden zwei weitere Punkte (Nummer 8 und 11) aus der Mustersatzung eingefügt, welche den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit erfüllen.

Abs. 3: In der bisherigen Entwässerungssatzung wurde festgeschrieben, dass Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu € 50.000,- geahndet werden können. Grundlage für diese Bußgeldhöhe war der § 161 a LWG in der alten Fassung (Gültig bis zum 15.07.2016). Hierin war formuliert: *"In den Abwassersatzungen der Gemeinden kann geregelt werden, dass vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen mit Geldbußen bis zu fünfzigtausend Euro geahndet*

werden." Mit der Neufassung des LWG wurde diese Regelung nicht weiter geführt. Demnach greift nunmehr das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) für die Festlegung der Geldbuße. Gemäß dem OWiG beträgt die Geldbuße maximal € 1.000,--.

Anlage I zur Entwässerungssatzung der Hansestadt Wipperfürth

Wie bereits zu § 7 Abs. 3 ausgeführt, werden künftig alle Parameter und Grenzwerte für die Inhaltsstoffe der Abwässer, welche in das städtische Kanalnetz eingeleitet werden in der Anlage I zusammengefasst. Diese Parameter und Grenzwerte wurden mit den Vorgaben aus dem DWA-Merkblatt abgeglichen und auch mit dem Wupperverband abgestimmt. Die geänderten Werte sind in Fettdruck in der Anlage 3 abgebildet. Im Ergebnis konnten zahlreiche Grenzwerte deutlich gelockert werden. Dies ist darin begründet, dass die ursprünglichen Grenzwerte aus der alten Satzung, auf den Vorgaben der Abwasserverordnung basieren. Nach Auffassung des Wupperverbandes und der Verwaltung reichen die in dem DWA-Merkblatt festgelegten Höchstwerte jedoch aus. Verschärfte Anforderungen sind nicht erfolgt; lediglich der untere PH-Wert wurde einheitlich auf 6,5 festgesetzt.

Parameter, welche im DWA-Merkblatt nicht näher bestimmt wurden (z.B. weil die für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage relevanten Schutzziele hierdurch nicht betroffen sind) aber noch Gegenstand in der alten Satzung gewesen sind, wurden ersatzlos gestrichen.

Die vom Wupperverband vorgeschlagenen Begrenzungen des Gesamtstickstoffwertes von maximal 200 mg/l, des chemischen Sauerstoffbedarfs (CSB) auf CSB/BSB < 4 sowie die Ergänzung wurden ebenfalls in die Anlage I aufgenommen.

Zusammenfassung

In der Neufassung der Entwässerungssatzung wurden Anpassungen eingearbeitet, welche hauptsächlich auf die Novellierung des Wasserhaushaltsgesetzes aus 2010 sowie das darauf angepasste Landeswassergesetz zurück zu führen sind. Hieraus ergeben sich zahlreiche formale Anpassungen und Korrekturen.

Daneben sind jedoch auch einige inhaltliche Änderungen zu erwähnen, die erstmalig als Bestandteil der neuen Entwässerungssatzung aufgenommen wurden. Hierzu zählt z. B. die Definition des Schmutzwassersystems (§ 2 Punkt 6). Diese Definition ist insofern von Bedeutung, da sich hieraus eine klare Abgrenzung ergibt, für welche Ortslagen die Hansestadt Wipperfürth von der Beseitigungspflicht des Niederschlagswassers entbunden ist (§ 5 Abs. 3). Gemäß den Vorgaben im LWG ist die Kommune grundsätzlich auch abwasserbeseitigungspflichtig für das anfallende Niederschlagswasser, solange diese Pflicht nicht auf den jeweiligen Grundstückseigentümer übertragen wurde. In den Fällen, in denen die Stadtverwaltung bereits im Zuge der Erschließung festlegt, dass die Entwässerung mittels eines Schmutzwassersystems erfolgen soll, bedarf es dieser Übertragungspflicht nicht.

Die neue Satzung bietet der Verwaltung die Möglichkeit, die Vorbehandlung von verschmutztem Niederschlagswasser zu Lasten des Anschlussnehmers zu verlangen (§ 8 Abs. 2). Diese Option bewirkt sowohl Rechts- als auch Gebührensicherheit, da es im

Ermessen der Stadtverwaltung liegt, ob und in welchem Umfang öffentliche Niederschlagswasserbehandlungsanlagen (z.B. Regenklärbecken) gebaut werden müssen. Besonders hervor zu heben ist die Tatsache, dass eine Vorbehandlung auch vom Straßenbaulastträger verlangt werden kann.

Ein weiterer neuer Punkt ist die klarstellende Ergänzung (§ 1 Abs. 2), dass auch dezentrale Anlagen als Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage zählen können. Hier sind die Rigolen am Rande des Wohngebiets Felderhofer Kamp oder die Entwässerungsgräben in der Langenbick beispielhaft zu nennen. Diese Ergänzung bildet wiederum die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Niederschlagswassergebühren.

Die Begriffsbestimmung der Brauchwassernutzungsanlage (§ 2 Punkt 11) in Kombination mit der Nutzung von Niederschlagswasser (§ 11) schafft gleichfalls die erforderliche Rechtssicherheit zur Gebührenerhebung. Schließlich wird das gesammelte Niederschlagswasser, nach entsprechender Nutzung, der öffentlichen Kanalisation als Schmutzwasser zugeführt.

Abschließend ist noch die Zusammenführung der Abwasserparameter unter § 7 Abs. 3 (alte Satzung) in die Anlage I zur Entwässerungssatzung zu erwähnen. Hier schafft die neue Satzung zwar keine grundsätzliche Änderung; jedoch dient die Zusammenführung der Übersichtlichkeit. Durch die Anwendung des DWA-Merkblatts 115 (Indirekteinleitung nicht häuslichen Abwassers) konnte eine große Anzahl der bisherigen Grenzwerte deutlich gelockert werden.

Anlagen:

Anlage 1: Entwurf der Neufassung der Entwässerungssatzung

Anlage 2: Bisherige Entwässerungssatzung vom 23.01.1997 mit Darstellung der Passagen, welche geändert bzw. gestrichen wurden.

Anlage 3: Satzungsentwurf mit Darstellung aller Änderungen und Ergänzungen.

Satzung
der Hansestadt Wipperfürth über die Entwässerung der Grundstücke und den
Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage -Entwässerungssatzung- vom
___..___201__

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2016 (BGBl. I 2016, S. 1972), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 46 Abs. 2 LWG NRW des Landeswassergesetzes vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW., S. 602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 55 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I 2016, S. 1666), in der jeweils geltenden Fassung

hat der Rat der Hansestadt Wipperfürth am 13.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Hansestadt umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers sowie die Übergabe des Abwassers an den zuständigen Wasserverband. Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 6 LWG NRW insbesondere
1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs-, und Ergänzungssatzung begründet worden ist,
 2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Stadtgebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung eines Bestands- und Betriebsplans nach § 57 Abs. 1 Satz 4 und 5 LWG NRW,

3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlammes für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung,
 4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen der §§ 54 bis 61 WHG und des § 56 LWG NRW,
 5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung (§ 54 Abs. 2 Satz 2 WHG i.V.m. § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW); hierfür gilt die gesonderte Satzung der Hansestadt über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Ausfuhrsatzung) in der jeweils gültigen Fassung,
 6. die Aufstellung und Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 47 LWG NRW.
- (2) Die Hansestadt stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch dezentrale öffentliche Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser sowie Auf- bzw. Ableitungsgräben wie z. B. Straßen- bzw. Wegeseitengräben, die zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage gewidmet worden sind. Die öffentlichen dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Hansestadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. **Abwasser:**

Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG.

2. **Schmutzwasser:**

Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

3. **Niederschlagswasser:**

Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlä-

gen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.

4. Mischsystem:

Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.

5. Trennsystem:

Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.

6. Schmutzwassersystem:

Im Schmutzwassersystem wird ausschließlich Schmutzwasser gesammelt und fortgeleitet.

7. Öffentliche Abwasseranlage:

a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Hansestadt selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen. Dazu gehören auch Anlagen, die von Dritten (z.B. wasserwirtschaftlichen Verbänden) hergestellt, betrieben und unterhalten werden, wenn sie der Hansestadt aufgrund ihrer Beteiligung, Beitragsleistung oder kraft öffentlichen Rechts zur Verfügung stehen und von ihr zu diesem Zweck genutzt werden.

b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören ferner die Grundstücksanschlussleitungen.

c) In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören die Hausanschlussleitungen einschließlich der Pumpstationen nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

d) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung gehören Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben.

8. Anschlussleitungen:

Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen, Hausanschlussleitungen sowie Anschlussleitungen für Straßenentwässerungseinrichtungen verstanden.

a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Sammelleitung bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.

b) Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude oder dem Ort auf dem Grundstück, wo das Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt, sowie die Kontrollschächte mit Zugang für Personal. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Pumpstation (inklusive Pumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.

9. Haustechnische Abwasseranlagen:

Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z. B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

10. Druckentwässerungsnetz:

Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt. Die Pumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes; sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört. Druckentwässerungsnetze sind dem Schmutzwassersystem zuzuordnen. (Vom Bestehen eines Druckentwässerungsnetzes kann nicht gesprochen werden, wenn lediglich einzelne Häuser oder Weiler über Pumpstationen an den Freispiegelkanal angeschlossen werden. Erforderlich ist vielmehr, dass die Hansestadt einen Teil des öffentlichen Kanalnetzes in Drucktechnik betreibt und die einzelnen Druckstationen in ihrer Gesamtheit auch für den Abwassertransport in diesem Teil des öffentlichen Netzes sorgen.)

11. Abscheider:

Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

12. Anschlussnehmer:

Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 20 Absatz 1 gilt entsprechend.

13. Brauchwassernutzungsanlagen:

Brauchwassernutzungsanlagen sind ortsfeste Anlagen, die geeignet und dazu bestimmt sind, zuvor gesammeltes Niederschlagswasser einer weiteren Verwendung für Haushaltszwecke oder gewerbliche Zwecke zuzuführen.

14. Indirekteinleiter:

Indirekteinleiter ist derjenige Anschlussnehmer, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt (vgl. § 58 WHG).

15. Grundstück:

Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Hansestadt für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

16. Kontrollschacht:

Kontrollschächte sind Einsteigeschächte und dienen zur Prüfung, Reinigung und ggf. Reparatur der Grundstücksanschluss- und Hausanschlussleitungen.

**§ 3
Anschlussrecht**

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Hansestadt liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Hansestadt den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

**§ 4
Begrenzung des Anschlussrechts**

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die Hansestadt kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die Hansestadt kann den Anschluss versagen, wenn die zuständige Behörde unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 5 Satz 1 LWG NRW die Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Hansestadt auf den privaten Grundstückseigentümer übertragen hat. Dieses gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.
- (3) Der Anschluss ist auch ausgeschlossen, soweit die Hansestadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist und die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 6 LWG NRW auf einen Dritten übertragen worden ist.

**§ 5
Anschlussrecht für Niederschlagswasser**

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.
- (2) Dieses gilt nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, soweit die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 49 Abs. 4 LWG NRW dem Eigentümer des Grundstücks obliegt oder anderweitig (z.B. § 49 Abs. 3 LWG NRW) einem Dritten zugewiesen ist.
- (3) Ausgeschlossen ist der Anschluss des Niederschlagswassers von Grundstücken, die durch einen Schmutzwassersystem erschlossen sind.

§ 6 Benutzungsrecht

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 7 Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwässer nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe
 1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder
 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
 3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern oder
 4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder
 5. die Klärschlammbehandlung,- beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder
 6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

- (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
 1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können,
 2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen,
 3. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden,
 4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können,
 5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 200 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen,

6. radioaktives Abwasser,
 7. Inhalte von Chemietoiletten,
 8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten,
 9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche,
 10. Silagewasser,
 11. Grund-, Drainage-, Quell- und Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z. B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG),
 12. Blut aus Schlachtungen,
 13. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann,
 14. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können,
 15. Emulsionen von Mineralölprodukten,
 16. Medikamente und pharmazeutische Produkte.
- (3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn es hinsichtlich Beschaffenheit und Inhaltsstoffen mindestens den Anforderungen des Merkblattes M 115, Teil 2, "Indirekteinleitung nicht häuslichen Abwassers" der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) in seiner jeweils gültigen Fassung sowie den in Anlage 1 genannten Grenzwerten entspricht. Die vorgenannten Anforderungen bzw. Grenzwerte sind am Übergabepunkt zur öffentlichen Abwasseranlage einzuhalten. Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.
- (4) Die Hansestadt kann im Einzelfall Schadstofffrachten, Volumenstrom und/oder Konzentration festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
- (5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Hansestadt erfolgen.
- (6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Hansestadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (7) Die Hansestadt kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Hansestadt auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drainage-, Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z. B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG) der Abwasseranlage zugeführt wird. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der Hansestadt verlangten Nachweise beizufügen.

- (8) Ein Anspruch auf Einleitung von Stoffen, die kein Abwasser sind, in die öffentliche Abwasseranlage besteht nicht. Dieses gilt auch für den Fall, dass die zuständige Behörde im Fall des § 55 Abs. 3 WHG die Einleitung gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW genehmigt.
- (9) Die Hansestadt kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
 - 1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt,
 - 2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.

§ 8

Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen

- (1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dieses jedoch nur, wenn die Hansestadt im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.
- (2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Hansestadt eine Behandlung (Reinigung) auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen Behandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Hansestadt eine Pflicht zur Behandlung nach dem sog. Trenn-Erlass vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583 ff.) auslöst. Die vorstehende Behandlungspflicht gilt auch für Straßenbaulastträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.
- (3) Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch den Anschlussnehmer durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 2 mm geführt werden.
- (4) Die Abscheider- und sonstige Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Hansestadt kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- (5) Das Abscheidegut oder die Stoffe, die bei der Vorbehandlung anfallen, sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.
- (6) Nicht mehr genutzte Abscheideanlagen und sonstige Vorbehandlungsanlagen sind unverzüglich zu entleeren, zu reinigen, zu verfüllen und/oder fachgerecht zu verschließen oder gegebenenfalls zu beseitigen. Die Kosten hierfür trägt der Anschlussnehmer.

§ 9 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
- (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW zu erfüllen.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 49 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser vorliegen, oder für unverschmutztes Abwasser, das zur Gewinnung von Wärme abgekühlt wurde. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Hansestadt nachzuweisen.
- (4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Absätze 2 und 3 dieser Satzung.
- (6) In den im Trennsystem entwässernden Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.
- (7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 14 Absatz 1 ist durchzuführen.
- (8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

§ 10 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

- (1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ihm die Abwasserbeseitigungspflicht durch die zuständige Behörde ganz oder teilweise übertragen worden ist.
- (2) Die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers ausschließlich mit dem Ziel Schmutzwassergebühren zu sparen, begründet keinen Anspruch auf Befreiung.

§ 11 Nutzung des Niederschlagswassers

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers (z.B. durch Einbau einer Brauchwassernutzungsanlage), so hat er dieses der Hansestadt anzuzeigen. Die Hansestadt stellt ihn in diesem Fall von der Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers frei, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist und ein Überlauf an den öffentlichen Kanal besteht, so dass eine Überschwemmung von Nachbar-Grundstücken durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann.

§ 12 Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

- (1) Führt die Hansestadt aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten auf seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Pumpe sowie die dazugehörige Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Pumpe und der dazugehörigen Druckleitung trifft die Hansestadt.
- (2) Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig. Die Anlage ist nach Möglichkeit gut sichtbar und nah an der Grundstücksgrenze einzubauen. Jede Änderung und jeder Austausch bedürfen der Zustimmung der Hansestadt.

§ 13 Ausführung von Grundstücksanschlussleitungen, private Abwasseranlagen und Sicherung gegen Rückstau

- (1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem (Mischwasserkanal) ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem (Schmutzwasser- und Regenwasserkanal) je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Im Trennsystem sind für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser jeweils getrennte Kontrollschächte vorzusehen. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus § 13 Abs. 4 und 5 dieser Satzung. Auf Antrag können gegen Kostenersatz mehrere Grundstücksanschlussleitungen verlegt werden. Die Hansestadt kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 dieser Satzung verlangen.
- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke. Sofern bereits veranlagte Grundstücke geteilt werden und durch die Teilung mehrere anzuschließende Grundstücke entstehen wird seitens der Hansestadt keine weitere Grundstücksanschlussleitung hergestellt. Soweit zusätzliche Grundstücksanschlussleitungen zur Erschließung der neu herausgeteilten Grundstücke erforderlich sind, sind diese auf Kosten des Anschlussnehmers herzustellen.

- (3) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er in Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene (in der Regel die Straßenoberkante an der Anschlussstelle) funktionstüchtige sowie geeignete Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Gleiches gilt für Ablaufstellen von unter der Rückstauenebene liegende Hof- und Außenflächen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein und so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.
- (4) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer unter Beachtung des § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW in der Nähe der Grundstücksgrenze einen geeigneten Kontrollschacht mit Zugang für Personal auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen. Bei bestehenden Anschlussleitungen ist der Grundstückseigentümer zum nachträglichen Einbau eines geeigneten Kontrollschachtes verpflichtet, wenn er die Anschlussleitung erneuert oder verändert. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung eines Kontrollschachtes außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Der Kontrollschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Kontrollschachtes ist unzulässig.
- (5) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Hausanschlussleitungen bis zum Kontrollschacht oder zur Inspektionsöffnung sowie die Lage, Ausführung und lichte Weite des Kontrollschachtes oder der Inspektionsöffnung bestimmt die Hansestadt. Der Kontrollschacht ist grundsätzlich mit einem Mindestdurchmesser von 1,00 m (DN 1000), einem offenen Gerinne und einer Abdeckung mit Lüftungsöffnungen wasserdicht auszuführen. Beim Anschluss im Mischsystem sind die Hausanschlussleitungen für Schmutz- und Niederschlagswasser möglichst getrennt dem Kontrollschacht zuzuleiten.
- (6) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Hausanschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück führt der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch. Die Hausanschlussleitung ist in Abstimmung mit der Hansestadt zu erstellen. Wird eine öffentliche Abwasseranlage verändert, so sind die Anschlussnehmer verpflichtet, Ihre private Abwasseranlage auf Ihre Kosten an die veränderte öffentliche Abwasseranlage anzuschließen.
- (7) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Hansestadt von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. Die Hebeanlage muss so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.
- (8) Auf Antrag kann die Hansestadt zulassen, dass zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Der Antrag wird insbesondere unter Berücksichtigung der Regelung in § 46 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW dann abgelehnt, wenn die Leitungs-, Benutzungs- und Unterhaltungsrechte nicht durch eine im Grundbuch eingetragene entsprechende Grunddienstbarkeit (§ 1018 BGB) abgesichert worden sind. Der Nachweis der Absicherung durch eine Grunddienstbarkeit ist durch einen Auszug aus dem Grundbuch zu führen.
- (9) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück Anlagen für ei-

nen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Hansestadt auf seine Kosten vorzubereiten.

- (10) Bestehende private Abwasseranlagen sind vom Anschlussnehmer auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge oder Art des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dies notwendig machen, oder der bauliche Zustand der privaten Abwasseranlagen den allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht mehr entsprechen. Das Zustimmungsverfahren nach §14 ist durchzuführen.
- (11) Wird eine private Abwasseranlage ganz oder teilweise - auch vorübergehend - außer Betrieb gesetzt, so kann die Stadt dem Anschlussnehmer auferlegen nicht mehr benutzte private Anschlussleitungen unverzüglich zu entfernen oder zu verfüllen und fachgerecht zu verschließen. Die Kosten hierfür trägt der Anschlussnehmer. Die Grundstücksanschlussleitung ist fachgerecht zu verschließen und einzumessen, die Daten sind der Stadt mitzuteilen. Bei einer späteren Bebauung ist die vorhandene Grundstücksanschlussleitung erneut zu nutzen.

§ 14

Entwässerungsantrag und Zustimmungsverfahren

- (1) Die Herstellung, Änderung oder veränderte Nutzung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der Hansestadt unabhängig vom baurechtlichen Verfahren (Genehmigung oder Freistellung). Innerhalb eines Monats nach Abschluss der Anschlussarbeiten sind Unternehmer- bzw. Sachverständigenbescheinigungen über die ordnungsgemäße Herstellung der Anschlussleitungen und die Zustands- und Funktionsprüfung nach § 15 unaufgefordert der Hansestadt Wipperfürth, Abteilung Stadtentwässerung, vorzulegen.
- (2) Die Zustimmung verliert ihre Gültigkeit, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Ihrer Erteilung mit dem Bau nicht begonnen oder wenn der begonnene Bau zwei Jahre lang unterbrochen wird. Die Geltungsdauer der Zustimmung kann auf Antrag verlängert werden.
- (3) Der Entwässerungsantrag ist in zweifacher Ausfertigung einzureichen; diesem sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) Beschreibung über Art, Zusammensetzung und Menge der anfallenden Abwässer. Bei Gewerbebetrieben zusätzlich die Angaben zur vorgesehenen Behandlung der Abwässer und die Bemessung der Anlagen,
 - b) Angaben zur Niederschlagswasserbeseitigung,
 - c) Lageplan des Grundstücks mit Anschlussleitungen und zu entwässernden Gebäude- und Grundstücksteilen,

Die dem Antrag beizufügenden Planunterlagen sollen gemäß der Bauvorlagenverordnung ausgeführt werden.

- (4) Die Hansestadt ist berechtigt, notwendige Änderungen und Ergänzungen der Unterlagen, Sonderzeichnungen sowie Abwasseruntersuchungsergebnisse oder sonstige Nachweise zu verlangen.
- (5) Ergibt sich im Laufe der Ausführung einer geprüften Anlage die Notwendigkeit, von den geprüften Plänen abzuweichen, so ist diese Abweichung anzuzeigen und eine erneute Zustimmung zu beantragen.

- (6) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes bzw. die Stilllegung eines Anschlusses hat der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Hansestadt mitzuteilen. Die vorhandenen Anschlussleitungen sind auf Kosten des Anschlussnehmers fachgerecht zu sichern und zu verschließen. § 13 Abs. 11 ist zu beachten.
- (7) Die Zustimmung nach dieser Satzung ersetzt nicht die Erlaubnisse oder Genehmigungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

§ 15

Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Hansestadt.
- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW oder von der Stadt selbst durchgeführt werden.
- (3) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Hansestadt durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 8 SÜwVO Abw NRW) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Hansestadt erfolgen kann.
- (4) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW kann die Hansestadt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

§ 16

Indirekteinleiter-Kataster

- (1) Die Hansestadt führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.
- (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 1 sind der Hansestadt mit dem Antrag nach § 14 Absatz 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Hansestadt Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen mit gefährlichen Stoffen im Sinne des § 58 WHG handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.

§ 17 Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Hansestadt ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.
- (2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt, andernfalls die Hansestadt.

§ 18 Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW i.V.m. § 101 Abs. 1 WHG verpflichtet, der Hansestadt auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung zu erteilen.
- (2) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben die Hansestadt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
 1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z. B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
 2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
 3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
 4. sich die der Mitteilung nach § 16 Absatz 2 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern oder
 5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.
- (3) Bedienstete der Hansestadt und Beauftragte der Hansestadt mit Berechtigungsausweis sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 98 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das der Hansestadt zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 GG (Freiheit der Person), Art. 13 (Unverletzlichkeit der Wohnung) und Art. 14 GG (Eigentum) sind insbesondere bezogen auf die Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gemäß § 124 LWG NRW eingeschränkt.

§ 19 Haftung

- (1) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Hansestadt infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.
- (2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Hansestadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Die Hansestadt haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

§ 20 Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der
 1. berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.) oder
 2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 21 Anschlussbeitrag und Benutzungsgebühr

Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage werden Anschlussbeiträge und für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage Benutzungsgebühren nach einer zu dieser Satzung erlassenen Beitrags- und Gebührensatzung erhoben.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 7 Absatz 1 und 2 Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist,

2. § 7 Absatz 3 und 4 Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt,
 3. § 7 Absatz 5 Abwasser ohne Einwilligung der Hansestadt auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
 4. § 8 Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidergut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidergut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt,
 5. § 9 Absatz 2 das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
 6. § 9 Absatz 6 in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt,
 7. § 11 auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dieses der Hansestadt angezeigt zu haben,
 8. §§ 12, Abs. 2, 13 Absatz 4 die Pumpenschächte oder Kontrollschächte nicht frei zugänglich hält,
 9. § 14 Absatz 1 den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Hansestadt herstellt oder ändert,
 10. § 14 Absatz 6 den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Hansestadt mitteilt,
 11. § 15 Absatz 3 Satz 3 die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung der Hansestadt nicht vorlegt,
 12. § 16 Absatz 2 der Hansestadt die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Hansestadt hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt,
 13. § 18 Absatz 3 die Bediensteten der Hansestadt oder die durch die Hansestadt Beauftragten mit Berechtigungsausweis daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können gemäß § 7 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 17 OWiG mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

§ 22
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am __.__.201_ in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Hansestadt Wipperfürth vom 23.01.1997 außer Kraft.

Anlage I zur Entwässerungssatzung der Hansestadt Wipperfürth**Konzentrationen von Abwasserinhaltsstoffen**

Soweit nicht gesetzliche Bestimmungen (z.B. Anhänge zur Rahmenabwasserungsverwaltungsvorschrift oder Indirekteinleiterverordnung) weitergehende Anforderungen stellen, sind unter Berücksichtigung der lokalen Besonderheiten höchstens nachfolgende Konzentrationen an Abwasserinhaltsstoffen bei der Einleitung von Produktionsstätten oder anderweitig anfallenden Abwässern in die Kanalisation der Hansestadt Wipperfürth zulässig:

Parameter	Grenzwerte
1. Allgemeine Parameter	
1.1 Temperatur	35° Celsius
1.2 pH-Wert	6,5 - 10,0
1.3 Absetzbare Stoffe (nach ½-stündiger Absetzzeit)	10 ml/l
1.4 CSB-Abbau nach 24 Stunden	mind. 75 %
1.5 Verhältnis CSB/BSB	< 4,0
1.6 Kohlenwasserstoff, gesamt	
Soweit eine über die Abscheidung von Leichtflüssigkeiten hinausgehende Entfernung von Kohlenwasserstoff erforderlich ist	20 mg/l
1.7 Schwerflüchtige lipophile Stoffe gesamt	300 mg/l
1.8 Phenol-Index nach Destillation (C6H5OH)	100 mg/l
1.9 Fluorid	50 mg/l
1.10 Nitrit-Stickstoff	10 mg/l
1.11 Stickstoff gesamt	200 mg/l
1.12 Sulfate	600 mg/l
1.13 Ammonium (NH ₄) und Ammoniak (NH ₃) - Stickstoff	100 mg/l
1.14 Phosphor, gesamt	50 mg/l
1.15 abfiltrierbare Stoffe	400 mg/l
1.16 Leitfähigkeit	10.000 µs/cm
2. Organische Lösungsmittel	
2.1 mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar nur nach spez. Festlegungen	< 5,0 g/l
2.2 mit Wasser nicht mischbar, maximal ihrer Wasserlöslichkeit	Im Einzelfall nach spez. Festlegung
2.3 halogenierte Kohlenwasserstoffe, berechnet aus LHKW (Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen/Trichlorethan, Dich- lormethan) gerechnet als Chlor	0,5 mg/l
2.4 halogenierte organische Verbindungen bestimmt durch AOX	1,0 mg/l
3. Metalle (gelöst und ungelöst)	
a) Chrom - VI	0,2 mg/l
b) Ges.-Chrom	1,0 mg/l
c) Kupfer	1,0 mg/l
d) Cadmium	0,5 mg/l
e) Nickel	1,0 mg/l
f) Zink	5,0 mg/l
g) Zinn	5,0 mg/l
h) Blei	1,0 mg/l
i) Quecksilber	0,1 mg/l
j) Arsen	0,5 mg/l
k) Kobalt	2,0 mg/l

4. Leicht freisetzbares Cyanid	1,0 mg/l
5. Freies Chlor	0,5 mg/l
6. Sulfid	2,0 mg/l
7. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe z.B. Natriumsulfid, Eisen-II-Sulfat	Nur in so geringer Konzentration, dass keine anaeroben Verhältnisse in der öffentl. Kanalisation auftreten
8. Farbstoffe Die Entfärbung in der Kläranlage muss gesichert sein	Nur in so geringer Konzentration, dass der Ablauf der mechanisch- biologischen Kläranlage nicht gefärbt erscheint
9. Öle und Fette	
9.1 verseifbar	nicht über 300 mg/l
9.2 nicht verseifbar	nicht über 20 mg/l

Die vorstehenden Grenzwerte sind in der Stichprobe einzuhalten. Weitergehende Anforderungen, beispielsweise auch durch den Abwasserzweckverband, bleiben im Einzelfall vorbehalten.

Das Abwasser darf keine Hemmung der Aktivität des Belebtschlammes des zugehörigen Klärwerkes bewirken

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Neufassung der Entwässerungssatzung der Hansestadt Wipperfürth wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hansestadt Wipperfürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den __.__.201__

(Michael von Rekowski)
- Bürgermeister -

**Satzung
der Stadt Wipperfürth über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die
öffentliche Abwasseranlage -Entwässerungssatzung- vom 23.01.1997**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW Nr. 55 vom 02.09.1994 S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.1996 (GV NW Nr. 15 vom 29.03.1996) sowie der §§ 51 ff des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NW S. 926) hat der Rat der Stadt Wipperfürth am 12.11.1996 folgende Satzung beschlossen:

~~* § 21 Abs. 3 in der Fassung des Artikels 5 der Euro-Anpassungssatzung vom 26.11.2001 (I. Änderung der Satzung), in Kraft getreten am 01.01.2002~~

~~** § 2 Erläuterung "Anschlussleitungen" geändert und "Kontrollschacht" ergänzt,
§ 7 Abs. 3 Satz 1 neu gefasst,
§ 8 Abs. 4 ergänzt,
§ 12 neu gefasst,
§ 13 Titel und Abs. 2 – 5 neu gefasst, Abs. 9 – 11 ergänzt,
§ 14 neu gefasst,
§ 15 Abs. 1 neu gefasst und Abs. 3 ergänzt,
§ 21 neu eingefügt,
der bisherige § 21 (Ordnungswidrigkeiten) wird § 22,
neuer § 22 (Ordnungswidrigkeiten) Abs. 1, Verweis geändert von § 14 Abs. 2 auf Abs. 6,
der bisherige § 22 (Inkrafttreten) wird § 23,
Anlage 1 ergänzt
durch die II. Änderungssatzung vom 09.04.2003, in Kraft getreten am 12.04.2003~~

~~*** § 2 Erläuterung „Öffentliche Abwasseranlage“ geändert durch III. Änderungssatzung vom 03.05.2006, in Kraft getreten am 13.05.2006~~

~~**** § 12 Abs. 2 gestrichen, bisheriger Abs. 3 ist nun Abs. 2, durch die IV. Änderungssatzung vom 16.12.2013, in Kraft getreten am 01.01.2014~~

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers sowie die Übergabe des Abwassers an den zuständigen Wasserverband.
- (2) Die Stadt stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Die öffentlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

- Abwasser:
Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.
- Schmutzwasser:
Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
- Niederschlagswasser:
Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser.
- Mischsystem:
Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.
- Trennsystem:
Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.
- *** - Öffentliche Abwasseranlage:
 - a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen. Dazu gehören auch Anlagen, die von Dritten (z.B. wasserwirtschaftlichen Verbänden) hergestellt und unterhalten werden, wenn sie der Stadt aufgrund ihrer Beteiligung, Beitragsleistung oder kraft öffentlichen Rechts zur Abwasserbeseitigung zur Verfügung stehen und von ihr zu diesem Zweck genutzt werden.
 - b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören ferner die Grundstücksanschlussleitungen.
 - c) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung zählt die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, die in der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben der Stadt vom 04.10.1990 in der Fassung der I. Änderungssatzung vom 03.03.1995 geregelt ist.
- ** - Anschlussleitungen:
 - a) Hausanschlussleitungen sind Leitungen vom öffentlichen Sammler bis zum anschließenden Gebäude. Im Trennsystem gelten die Anschlussleitungen für Schmutz- und Niederschlagswasser als eine Anschlussleitung.
 - b) Grundstücksanschlussleitung ist der Teil der Hausanschlussleitung vom öffentlichen Sammler bis zur Grundstücksgrenze des jeweils anzuschließenden Gebäudes.
 - c) Private Anschlussleitung ist der Teil der Hausanschlussleitung von der Grundstücksgrenze bis zum jeweils anzuschließenden Gebäude einschließlich des Kontrollschachtes. In Druckentwässerungsnetzen ist die an die Stelle des Kontrollschachtes tretende und auf dem Privatgrundstück befindliche Druckstation Bestandteil der Hausanschlussleitung.
- Haustechnische Abwasseranlagen:
Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen. Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

- Druckentwässerungsnetz:
Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt; die Pumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes. (Vom Bestehen eines Druckentwässerungsnetzes kann nicht gesprochen werden, wenn lediglich einzelne Häuser oder Weiler über Pumpstationen an den Freispiegelkanal angeschlossen werden. Erforderlich ist vielmehr, dass die Stadt einen Teil des öffentlichen Kanalnetzes in Drucktechnik betreibt und die einzelnen Druckstationen in ihrer Gesamtheit auch für den Abwassertransport in diesem Teil des öffentlichen Netzes sorgen.)
- Abscheider:
Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.
- Anschlussnehmer:
Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 20 Abs. 1 gilt entsprechend.
- Indirekteinleiter:
Indirekteinleiter ist derjenige, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt.
- Grundstück:
Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Stadt für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.
- ** - Kontrollschacht:
Die Kontrollschächte dienen zur Prüfung und Reinigung der Hausanschlussleitungen.

§ 3 Anschlussrecht

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Die Stadt kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.

- (2) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage aus technischen, betrieblichen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, besondere Maßnahmen erfordert oder besondere Aufwendungen oder Kosten verursacht, kann die Stadt den Anschluss versagen. Dies gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.
- (3) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

§ 5

Anschlussrecht für Niederschlagswasser

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.
- (2) Dies gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gem. § 51 a Abs. 2 Satz 1 LWG dem Eigentümer des Grundstücks obliegt.
- ~~(3) Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers ausgeschlossen, wenn und soweit der Anschluss des Niederschlagswassers von dem jeweiligen Grundstück bereits auf der Grundlage des § 51 Abs. 2 des bis zum 30. Juni 1995 geltenden Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. Juni 1989 (GV NW 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Januar 1992 (GV NW 39), in Verbindung mit § 3 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Stadt Wipperfürth vom 03.03.1995 ausgeschlossen war.~~

§ 6

Benutzungsrecht

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und der Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 7

Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage darf solches Abwasser nicht eingeleitet werden, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe
- die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet oder
 - das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
 - die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährdet, erschwert oder behindert oder

- den Betrieb der Abwasserbehandlung, **-beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder**
- die **Funktion der Abwasseranlage** so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

(2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:

- feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können;
- Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen Behandlungsanlagen;
- Abwasser und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden;
- flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können;
- nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmebelastung von mehr als 200 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen;
- radioaktives Abwasser;
- Inhalte von Chemietoiletten;
- nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
- flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche;
- Silagewasser;
- Grund-, Drain-, Quell- und Kühlwasser;
- Blut aus Schlachtungen;
- Gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;
- feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können;
- Emulsionen von Mineralölprodukten;
- Medikamente und pharmazeutische Produkte.

- (3) Abwasser darf grundsätzlich nur eingeleitet werden, wenn die von den Abwasserverbänden (Wupper-/Aggerverband) jeweils gültigen Bedingungen für die Einleitung von Abwasser und Schlamm (u.a. Ph-Wertbereich zwischen 6,5 und 9,5) eingehalten werden und folgende Grenzwerte sowie die in der Anlage I zu dieser Satzung festgelegten Grenzwerte nicht überschritten sind:

Abwasser	Schlamm
Blei (Pb) 0,50 mg/l	900 mg/kg TS
Cadmium (Cd) 0,10 mg/l	5 "
Chlorkohlenwasserstoff 2,00 mg/l	
Chrom (Cr) gesamt 0,50 mg/l	900 "
Chrom (Cr) 6-wertig 0,10 mg/l	
Cyanid (leicht freisetzbar) 0,20 mg/l	
Kupfer (Cu) 0,50 mg/l	800 "
Nickel (Ni) 0,50 mg/l	200 "
Quecksilber (Hg) 0,03 mg/l	8 "
Silber (Ag) 0,10 mg/l	
Zink (Zn) 2,00 mg/l	2000 "
AOX 1,00 mg/l	500 "

Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

- (4) Die Stadt kann im Einzelfall Schadstofffrachten (Volumenstrom und/oder Konzentration) festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
- (5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Stadt erfolgen.
- (6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (7) Die Stadt kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Stadt auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drain-, Quell- und Kühlwasser der Abwasseranlage zugeführt wird. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der Stadt verlangten Nachweise beizufügen.
- (8) Die Stadt kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen um
- das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt;
 - das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.

~~Für Inhaber von wasserrechtliche Erlaubnissen für die Einleitung von gewerblichem Schmutzwasser gilt dies nur, sofern die für die Erlaubniserteilung und -überwachung zuständige Behörde entsprechende Maßnahmen fordert oder empfiehlt.~~

§ 8 Abscheideanlagen

- (1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dies jedoch nur, wenn die Stadt im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten oder dort zu behandeln ist.
- (2) Die Abscheider und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadt kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- (3) Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.
- ** (4) Nicht mehr genutzte Abscheideanlagen sind unverzüglich zu entleeren, zu reinigen, zu verfüllen und fachgerecht zu verschließen oder gegebenenfalls zu beseitigen. Die Kosten hierfür trägt der Anschlussnehmer.

§ 9 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
- (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 51 Abs. 2 Satz 1 LWG genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser **oder für zur Wärmergewinnung benutztes Abwasser** vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt nachzuweisen.
- (4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen. ~~Die Stadt kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, sofern dies nicht zur Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit führt.~~
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dies gilt nicht in den Fällen des § 5 Absätze 2 und 3. ~~Darüber hinaus kann die Stadt eine auf der Grundlage des § 51 Abs. 2 des bis zum 30. Juni 1995 geltenden Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. Juni 1989 (GV NW 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Januar 1992 (GV NW 39), in Verbindung mit §§ 3 und 5 der Entwässerungssatzung der Stadt vom 03.03.1995 unter Beibehaltung des Anschluss- und Benutzungsrechts ausgesprochene Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang aufrechterhalten, wenn das Niederschlagswasser ohne Beeinträchtigung des Wohls oder der Allgemeinheit vor Ort versickert, verrieselt oder ortsnah in ein Gewässer eingeleitet werden kann.~~

- (6) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.
- (7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 14 Abs. 1 ist durchzuführen.
- (8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

§ 10

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

- (2) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers besteht und insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis- nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.
- (2) Ein besonders begründetes Interesse im Sinne des Absatz 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers lediglich dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.

§ 11

Nutzung des Niederschlagswasser

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswasser als Brauchwasser, so hat er dies der Stadt anzuzeigen.

§ 12

Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

- (1) Führt die Stadt aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten eine für die Entwässerung ausreichend bemessene Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze zu installieren, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern.
- (2) Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage der Druckentwässerungsanlage trifft die Stadt. Die Druckpumpe und die Druckleitung dürfen nicht überbaut werden. Die Pumpanlage muss jeder Zeit zugänglich sein. Die Anlage ist nach Möglichkeit gut sichtbar und nah an der Grundstücksgrenze einzubauen. Jede Änderung und jeder Austausch bedürfen der Zustimmung der Stadt.

§ 13

**Ausführung von Anschlussleitungen, private Abwasseranlagen
und Sicherung gegen Rückstau**

**

- (1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und Niederschlagswasser herzustellen. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden.
- ** (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke. Sofern bereits veranlagte Grundstücke geteilt werden und durch die Teilung mehrere anzuschließende Grundstücke entstehen wird seitens der Stadt keine weitere Grundstücksanschlussleitung hergestellt. Soweit zusätzliche Grundstücksanschlussleitungen zur Erschließung der neu herausgeteilten Grundstücke erforderlich sind, sind diese auf Kosten des Anschlussnehmers herzustellen.
- ** (3) Der Grundstückseigentümer hat einen Kontrollschacht und notwendige Rückstausicherungen einzubauen, die jederzeit zugänglich sein müssen. Rückstauenebene ist in der Regel die Straßenoberkante an der Anschlussstelle.
- ** (4) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zu dem Kontrollschacht sowie die Lage und Ausführung des im Bereich der Grundstücksgrenze auf dem anzuschließenden Grundstück einzurichtenden Kontrollschachtes bestimmt die Stadt. Der Kontrollschacht ist grundsätzlich mit einem Mindestdurchmesser von 1,00 m (DN 1000), einem offenen Gerinne und einer Abdeckung mit Lüftungsöffnungen wasserdicht auszuführen. Beim Anschluss im Mischsystem sind die privaten Anschlussleitungen für Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt dem Kontrollschacht zuzuleiten.
- ** (5) Toiletten, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken und dergleichen, die tiefer als die Rückstauenebene liegen, müssen vom Anschlussnehmer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im übrigen hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen. Gleiches gilt für Anschlüsse von unter der Rückstauenebene liegende Hof- und Außenflächen.
- (6) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen.
- (7) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind im Grundbuch oder durch Baulast abzusichern.
- (8) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, sollen Anlagen für einen späteren Anschluss vorbereitet werden.

- ** (9) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der privaten Abwasseranlagen auf dem anzuschließenden Grundstück bis zur öffentlichen Abwasseranlage führt der Grundstückseigentümer durch. Wird eine öffentliche Abwasseranlage verändert, so sind die Anschlussnehmer verpflichtet, Ihre private Abwasseranlage auf Ihre Kosten an die veränderte öffentliche Abwasseranlage anzuschließen.
- ** (10) Bestehende private Abwasseranlagen sind vom Anschlussnehmer auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge oder Art des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dies notwendig machen, oder der bauliche Zustand der privaten Abwasseranlagen den allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht mehr entsprechen. Das Zustimmungsverfahren nach §14 ist durch zu führen.
- ** (11) Wird eine private Abwasseranlage ganz oder teilweise - auch vorübergehend - außer Betrieb gesetzt, so kann die Stadt dem Anschlussnehmer auferlegen nicht mehr benutzte private Anschlussleitungen unverzüglich zu entfernen oder zu verfüllen und fachgerecht zu verschließen. Die Kosten hierfür trägt der Anschlussnehmer. Die Grundstücksanschlussleitung ist fachgerecht zu verschließen und einzumessen, die Daten sind der Stadt mitzuteilen. Bei einer späteren Bebauung sind die vorhandenen Anschlussleitungen erneut zu nutzen.

§ 14

Entwässerungsantrag und Zustimmung

- (1) Die Herstellung, Änderung oder veränderte Nutzung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt unabhängig vom baurechtlichen Verfahren (Genehmigung oder Freistellung). Innerhalb eines Monats nach Abschluss der Anschlussarbeiten sind Unternehmer bzw. Sachverständigenbescheinigungen über die ordnungsgemäße Herstellung der Anschlussleitungen und die Dichtigkeitsprüfung nach § 15 unaufgefordert der Stadt Wipperfürth, Abteilung Abwasserbeseitigungsbetrieb, vorzulegen.
- (2) Die Zustimmung verliert ihre Gültigkeit, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Ihrer Erteilung mit dem Bau nicht begonnen oder wenn der begonnene Bau zwei Jahre lang unterbrochen wird. Die Geltungsdauer der Zustimmung kann auf Antrag verlängert werden.
- (3) Der Entwässerungsantrag ist in dreifacher Ausfertigung einzureichen; diesem sind folgende Unterlagen beizufügen:
- a) Beschreibung über Art, Zusammensetzung und Menge der anfallenden Abwässer. Bei Gewerbebetrieben zusätzlich die Angaben zur vorgesehenen Behandlung der Abwässer und die Bemessung der Anlagen,
 - b) Angaben zur Niederschlagswasserbeseitigung,
 - ~~c) Hydraulischer Nachweis des Schmutz- und Niederschlagswassers,~~
 - d) Lageplan des Grundstücks mit Anschlussleitungen und zu entwässernden Gebäude- und Grundstücksteilen,
 - ~~e) Systemschnitt der zu entwässernden Gebäude- und Grundstücksteile mit Anschlussleitungen.~~

Die dem Antrag beizufügenden Planunterlagen sollen gemäß der Bauvorlagenverordnung ausgeführt werden.

- (4) Die Stadt ist berechtigt, notwendige Änderungen und Ergänzungen der Unterlagen, Sonderzeichnungen sowie Abwasseruntersuchungsergebnisse oder sonstige Nachweise zu verlangen.
- (5) Ergibt sich im Laufe der Ausführung einer geprüften Anlage die Notwendigkeit, von den geprüften Plänen abzuweichen, so ist diese Abweichung anzuzeigen und eine erneute Zustimmung zu beantragen.
- (6) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes bzw. die Stilllegung eines Anschlusses hat der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt mitzuteilen. Die vorhandenen Anschlussleitungen sind auf Kosten des Anschlussnehmers fachgerecht zu sichern und zu verschließen. § 13 Abs. 11 ist zu beachten.
- (7) Die Zustimmung nach dieser Satzung ersetzt nicht die Erlaubnisse oder Genehmigungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

§ 15

Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

- ** (1) Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 45 Absätze 5 und 6 der Bauordnung für das Land NRW vom 07.03.1995 (BauO NRW) (GV NW 218) sowie DIN EN 12056 und DIN EN 752 bzw. DIN 1986 Teil 100, DIN EN 1610 bzw. DIN 4033.
- (2) Die Dichtheitsprüfungen dürfen nur durch von der Stadt zugelassene Sachkundige oder von der Stadt selbst durchgeführt werden.
- ** (3) Der Nachweis über die Dichtigkeit ist der Stadt Wipperfürth, Abteilung Abwasserbeseitigungsbetrieb, vorzulegen.

§ 16

Indirekteinleiterkataster

- (1) Die Stadt führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.
- (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 1 sind der Stadt mit dem Antrag nach § 14 Absatz 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Stadt Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen mit gefährlichen Stoffen im Sinne des § 59 LWG handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.

§ 17 Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.
- (2) Die Kosten für die Untersuchung trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt, andernfalls die Stadt.

§ 18 Auskunfts- und Nachrichtspflicht; Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen zu erteilen.
- (2) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
 - der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
 - Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
 - sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
 - sich die der Mitteilung nach § 16 Abs. 2 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern,
 - für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- oder Benutzungsrechtes entfallen.
- (3) Die Bediensteten und die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Stadt sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dies zum Zweck der Erfüllung der städtischen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. **Die Grundrechte der Verpflichteten sind zu beachten.**

§ 19 Haftung

- (1) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.

- (2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

§ 20 Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der
 - berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.) oder
 - der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 21 Anschlussbeitrag und Benutzungsgebühr

Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage werden Anschlussbeiträge und für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage Benutzungsgebühren nach einer zu dieser Satzung erlassenen Beitrags- und Gebührensatzung erhoben.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - § 7 Absätze 1 und 2 Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist.
 - § 7 Absätze 3 und 4 Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt.
 - § 7 Absatz 5 Abwasser ohne Einwilligung der Stadt auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.

- § 8 Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentlich Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidegut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidegut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt.
 - § 9 Absatz 2 das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
 - § 9 Absatz 6 in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt.
 - § 11 auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dies der Stadt angezeigt zu haben.
 - § 14 Absatz 1 den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Stadt herstellt oder ändert.
 - § 14 Absatz 6 den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Stadt mitteilt.
 - § 16 Absatz 2 der Stadt die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Stadt hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt.
 - § 18 Absatz 3 die Bediensteten oder die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Stadt daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der städtischen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einem Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.
- * (3) Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu **50.000** Euro geahndet werden.

**

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage -Entwässerungssatzung- der Stadt Wipperfürth vom 03.03.1995 außer Kraft.

Anlage I zur Entwässerungssatzung der Stadt Wipperfürth

Konzentrationen von Abwasserinhaltsstoffen

Soweit nicht gesetzliche Bestimmungen (z.B. Anhänge zur Rahmenabwasserungsverwaltungsvorschrift oder Indirekteinleitungsverordnung) weitergehende Anforderungen stellen, sind unter Berücksichtigung der lokalen Besonderheiten und ~~§ 7 Abs. 3 der Entwässerungssatzung~~ höchstens nachfolgende Konzentrationen an Abwasserinhaltsstoffen bei der Einleitung von Produktionsstätten oder anderweitig anfallenden Abwässern in die Kanalisation der Stadt Wipperfürth zulässig:

Parameter	Grenzwerte
1. Allgemeine Parameter	
1.1 Temperatur	35° Celsius
1.2 pH-Wert	6,0 - 10,0
1.3 Absetzbare Stoffe (nach ½-stündiger Absetzzeit)	10 ml/l
1.4 CSB-Abbau nach 24 Stunden	mind. 75 %
1.5 Kohlenwasserstoff	
Soweit eine über die Abscheidung von Leichtflüssigkeiten hinaus gehende Entfernung von Kohlenwasserstoff erforderlich ist, gesamt	
	10 mg/l
1.6 Schwerflüchtige lipophile Stoffe	100 mg/l
1.7 Phenol-Index nach Destillation (C ₆ H ₅ OH)	50 mg/l
1.8 Fluorid	50 mg/l
1.9 Nitrit-Stickstoff	5 mg/l
1.10 Sulfate	600 mg/l
1.11 Ammonium (NH ₄) und Ammoniak (NH ₃) - Stickstoff	80 mg/l
1.12 Ges.-Eisen	10 mg/l
1.13 Aluminium	10 mg/l
1.14 abfiltrierbare Stoffe	400 mg/l
1.15 Leitfähigkeit	10.000 µs/cm
2. Organische Lösungsmittel	
2.1 mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar nur nach spez. Festlegungen	< 5,0 g/l
2.2 mit Wasser nicht mischbar, maximal ihrer Wasserlöslichkeit	Im Einzelfall nach spez. Festlegung
2.3 halogenierte Kohlenwasserstoffe, berechnet aus LHKW (Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen/Trichlorethan, Dichlormethan) gerechnet als Chlor	0,1 mg/l
2.4 halogenierte organische Verbindungen bestimmt durch AOX	1,0 mg/l
3. Metalle (gelöst und ungelöst)	
a) Chrom - VI	0,1 mg/l
b) Ges.-Chrom	0,5 mg/l
c) Kupfer	0,5 mg/l
d) Silber	0,1 mg/l
e) Cadmium	0,2 mg/l
f) Nickel	0,5 mg/l
g) Zink	2,0 mg/l
h) Zinn	2,0 mg/l
i) Blei	0,5 mg/l
j) Quecksilber	0,05 mg/l
k) Arsen	0,1 mg/l

l)	Kobalt	1,0 mg/l
m)	Selen	1,0 mg/l
n)	Barium	2,0 mg/l
4.	Leicht freisetzbares Cyanid	0,2 mg/l
5.	Freies Chlor	0,5 mg/l
6.	Sulfid	1,0 mg/l
7.	Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe z.B. Natriumsulfid, Eisen-II-Sulfat	Nur in so geringer Konzentration, dass keine anaeroben Verhältnisse in der öffentl. Kanalisation auftreten
8.	Farbstoffe Die Entfärbung in der Kläranlage muss gesichert sein	Nur in so geringer Konzentration, dass der Ablauf der mechanisch-biologischen Kläranlage nicht gefärbt erscheint
9.	Öle und Fette	
	9.1 verseifbar	nicht über 250 mg/l
	9.2 nicht verseifbar	nicht über 20 mg/l

Die vorstehenden Grenzwerte sind in der Stichprobe einzuhalten. Weitergehende Anforderungen, beispielsweise auch durch den Abwasserzweckverband, bleiben im Einzelfall vorbehalten.

Das Abwasser darf keine Hemmung der Aktivität des Belebtschlammes des zugehörigen Klärwerkes bewirken

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Entwässerungssatzung der Stadt Wipperfürth wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften im Sinne der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den 23.01.1997

Stadt Wipperfürth

(Hans-Leo Kausemann)
Bürgermeister

Diese Satzung wurde am 07.02.1997 in der Kölnischen Rundschau –Bezirksausgabe Bergische Landeszeitung- öffentlich bekanntgemacht.

Ortsrecht der Stadt Wipperfürth; 14. EL April 2003

Satzung
der Hansestadt Wipperfürth über die Entwässerung der Grundstücke und den
Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage -Entwässerungssatzung- vom
__._.201__

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2016 (BGBl. I 2016, S. 1972), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 46 Abs. 2 LWG NRW des Landeswassergesetzes vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW., S. 602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 55 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I 2016, S. 1666), in der jeweils geltenden Fassung

hat der Rat der Hansestadt Wipperfürth am 13.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Hansestadt umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers sowie die Übergabe des Abwassers an den zuständigen Wasserverband. Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 6 LWG NRW insbesondere
1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs-, und Ergänzungssatzung begründet worden ist,
 2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Stadtgebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung eines Bestands- und Betriebsplans nach § 57 Abs. 1 Satz 4 und 5 LWG NRW,

3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlammes für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung,
 4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen der §§ 54 bis 61 WHG und des § 56 LWG NRW,
 5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung (§ 54 Abs. 2 Satz 2 WHG i.V.m. § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW); hierfür gilt die gesonderte Satzung der Hansestadt über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Ausfuhrsatzung) **in der jeweils gültigen Fassung**,
 6. die Aufstellung und Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 47 LWG NRW.
- (2) Die Hansestadt stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen **dezentralen und zentralen** Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). **Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch dezentrale öffentliche Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser sowie Auf- bzw. Ableitungsgräben wie z. B. Straßen- bzw. Wegeseitengräben, die zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage gewidmet worden sind.** Die öffentlichen **dezentralen und zentralen** Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Hansestadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. Abwasser:

Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser **im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG**.

2. Schmutzwasser:

Schmutzwasser ist **nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG** das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten **nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG** auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

3. Niederschlagswasser:

Niederschlagswasser ist [nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG](#) das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.

4. Mischsystem:

Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.

5. Trennsystem:

Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.

6. Schmutzwassersystem:

Im Schmutzwassersystem wird ausschließlich Schmutzwasser gesammelt und fortgeleitet.

7. Öffentliche Abwasseranlage:

a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Hansestadt selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen. **Dazu gehören auch Anlagen, die von Dritten (z.B. wasserwirtschaftlichen Verbänden) hergestellt, betrieben und unterhalten werden, wenn sie der Hansestadt aufgrund ihrer Beteiligung, Beitragsleistung oder kraft öffentlichen Rechts zur Verfügung stehen und von ihr zu diesem Zweck genutzt werden.**

b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören ferner die Grundstücksanschlussleitungen.

c) [In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören die Hausanschlussleitungen einschließlich der **Pump**stationen nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.](#)

d) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung gehören Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben.

8. Anschlussleitungen:

[Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen, Hausanschlussleitungen sowie **Anschlussleitungen für Straßenentwässerungseinrichtungen** verstanden.](#)

a) [Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Sammelleitung bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.](#)

b) [Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude oder dem Ort auf dem Grundstück, wo das Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt, sowie die **Kontroll**schächte mit Zugang für Personal ~~und die Inspektionsöffnungen.~~](#)

Bei Druckentwässerungsnetzen ist die **Pumpstation** (inklusive **Pumpe**) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.

9. Haustechnische Abwasseranlagen:

Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen **innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden**, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (**z. B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage**). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

10. Druckentwässerungsnetz:

Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt. Die **DruckPumpen** und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes; **sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört. Druckentwässerungsnetze sind dem Schmutzwassersystem zuzuordnen.** (Vom Bestehen eines Druckentwässerungsnetzes kann nicht gesprochen werden, wenn lediglich einzelne Häuser oder Weiler über Pumpstationen an den Freispiegelkanal angeschlossen werden. Erforderlich ist vielmehr, dass die Hansestadt einen Teil des öffentlichen Kanalnetzes in Drucktechnik betreibt und die einzelnen Druckstationen in ihrer Gesamtheit auch für den Abwassertransport in diesem Teil des öffentlichen Netzes sorgen.)

11. Abscheider:

Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

12. Anschlussnehmer:

Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 20 Absatz 1 gilt entsprechend.

13. Brauchwassernutzungsanlagen:

Brauchwassernutzungsanlagen sind ortsfeste Anlagen, die geeignet und dazu bestimmt sind, zuvor gesammeltes Niederschlagswasser einer weiteren Verwendung für Haushaltszwecke oder gewerbliche Zwecke zuzuführen.

14. Indirekteinleiter:

Indirekteinleiter ist derjenige Anschlussnehmer, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt (**vgl. § 58 WHG**).

15. Grundstück:

Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Hansestadt für

jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

16. Kontrollschacht:

Kontrollschächte sind Einsteigeschächte und dienen zur Prüfung, Reinigung und ggf. Reparatur der Grundstücksanschluss- und Hausanschlussleitungen.

**§ 3
Anschlussrecht**

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Hansestadt liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Hansestadt den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

**§ 4
Begrenzung des Anschlussrechts**

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. **Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist.** Die Hansestadt kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die Hansestadt kann den Anschluss versagen, wenn die zuständige Behörde unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 5 Satz 1 LWG NRW die Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Hansestadt auf den privaten Grundstückseigentümer übertragen hat. Dieses gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.
- (3) Der Anschluss ist **auch** ausgeschlossen, soweit die Hansestadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist **und die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 6 LWG NRW auf einen Dritten übertragen worden ist.**

**§ 5
Anschlussrecht für Niederschlagswasser**

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.
- (2) Dieses gilt nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, soweit die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 49 Abs. 4 LWG NRW dem Eigentümer des Grundstücks obliegt **oder anderweitig (z.B. § 49 Abs. 3 LWG NRW) einem Dritten zugewiesen ist.**
- (3) **Ausgeschlossen ist der Anschluss des Niederschlagswassers von Grundstücken, die durch einen Schmutzwassersystem erschlossen sind.**

§ 6 Benutzungsrecht

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 7 Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche **Stoffe** und Abwässer nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe
 1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder
 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
 3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern oder
 4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder
 5. **die Klärschlammbehandlung,- beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder**
 6. die **Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage** so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

- (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
 1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können,
 2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen **privaten** Behandlungsanlagen,
 3. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden,
 4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können,
 5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 200 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen,

6. radioaktives Abwasser,
 7. Inhalte von Chemietoiletten,
 8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten,
 9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche,
 10. Silagewasser,
 11. Grund-, Drainage-, Quell- und Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z. B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG),
 12. Blut aus Schlachtungen,
 13. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann,
 14. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können,
 15. Emulsionen von Mineralölprodukten,
 16. Medikamente und pharmazeutische Produkte.
- (3) **Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn es hinsichtlich Beschaffenheit und Inhaltsstoffen mindestens den Anforderungen des Merkblattes M 115, Teil 2, "Indirekteinleitung nicht häuslichen Abwassers" der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) in seiner jeweils gültigen Fassung sowie den in Anlage 1 genannten Grenzwerten entspricht. Die vorgenannten Anforderungen bzw. Grenzwerte sind am Übergabepunkt zur öffentlichen Abwasseranlage einzuhalten.** Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.
- (4) Die Hansestadt kann im Einzelfall Schadstofffrachten, Volumenstrom und/oder Konzentration festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
- (5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Hansestadt erfolgen.
- (6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Hansestadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (7) Die Hansestadt kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Hansestadt auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drainage-, Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z. B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG) der Abwasseranlage zugeführt wird. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der Hansestadt verlangten Nachweise beizufügen.

- (8) Ein Anspruch auf Einleitung von Stoffen, die kein Abwasser sind, in die öffentliche Abwasseranlage besteht nicht. Dieses gilt auch für den Fall, dass die zuständige Behörde im Fall des § 55 Abs. 3 WHG die Einleitung gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW genehmigt.
- (9) Die Hansestadt kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
 - 1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt,
 - 2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.

§ 8

Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen

- (1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dieses jedoch nur, wenn die Hansestadt im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.
- (2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Hansestadt eine Behandlung (Reinigung) auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen Behandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Hansestadt eine Pflicht zur Behandlung nach dem sog. Trenn-Erlass vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583 ff.) auslöst. Die vorstehende Behandlungspflicht gilt auch für Straßenbaulastträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.
- (3) Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch den Anschlussnehmer durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 2 mm geführt werden.
- (4) Die Abscheider- und sonstige Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Hansestadt kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- (5) Das Abscheidegut oder die Stoffe, die bei der Vorbehandlung anfallen, sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.
- (6) Nicht mehr genutzte Abscheideanlagen und sonstige Vorbehandlungsanlagen sind unverzüglich zu entleeren, zu reinigen, zu verfüllen und/oder fachgerecht zu verschließen oder gegebenenfalls zu beseitigen. Die Kosten hierfür trägt der Anschlussnehmer.

§ 9 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück **in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW** an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
- (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (**Schmutzwasser und Niederschlagswasser**) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), **um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW zu erfüllen.**
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in **§ 49 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW** genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser vorliegen, **oder für unverschmutztes Abwasser, das zur Gewinnung von Wärme abgekühlt wurde.** Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Hansestadt nachzuweisen.
- (4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht **in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW** auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Absätze 2 **und 3 dieser Satzung.**
- (6) In den im Trennsystem entwässernden Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.
- (7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 14 Absatz 1 ist durchzuführen.
- (8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

§ 10 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

- (1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, **wenn ihm die Abwasserbeseitigungspflicht durch die zuständige Behörde ganz oder teilweise übertragen worden ist.**
- (2) **Die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers ausschließ- lich mit dem Ziel** Schmutzwassergebühren zu sparen, begründet keinen Anspruch auf Befreiung.

§ 11 Nutzung des Niederschlagswassers

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers (**z.B. durch Einbau einer Brauchwassernutzungsanlage**), so hat er dieses der Hansestadt anzuzeigen. ~~Die Hansestadt stellt ihn in diesem Fall unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 4 Satz 3 LWC NRW von der Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers frei, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist und ein Überlauf an den öffentlichen Kanal besteht, so dass eine Überschwemmung von Nachbar-Grundstücken durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann.~~

§ 12 Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

- (1) Führt die Hansestadt aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten auf seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen **Pumpe** sowie die dazugehörige Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage ~~des Pumpenschachtes, der **Pumpe** und der dazugehörigen Druckleitung~~ trifft die Hansestadt.
- ~~(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist der Hansestadt bis zur Abnahme der Druckleitung, des Pumpenschachtes und der Druckpumpe vorzulegen. Für bereits bestehende Druckpumpen ist der Wartungsvertrag innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Bestimmung vorzulegen.~~
- ~~(3) Die Hansestadt kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.~~
- (2) Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig. **Die Anlage ist nach Möglichkeit gut sichtbar und nah an der Grundstücksgrenze einzubauen. Jede Änderung und jeder Austausch bedürfen der Zustimmung der Hansestadt.**

§ 13 Ausführung von **Grundstücksanschlussleitungen, private Abwasseranlagen** und **Sicherung gegen Rückstau**

- (1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem (**Mischwasserkanal**) ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem (**Schmutzwasser- und Regenwasserkanal**) je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. ~~Im Trennsystem sind für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser jeweils getrennte **Kontrollschächte oder Inspektionsöffnungen** vorzusehen. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus § 13 Abs. 4 **und 5** dieser Satzung. Auf Antrag können **gegen Kostenersatz** mehrere **Grundstücks**anschlussleitungen verlegt werden. Die Hansestadt kann den~~

Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 dieser Satzung verlangen.

- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke. **Sofern bereits veranlagte Grundstücke geteilt werden und durch die Teilung mehrere anzuschließende Grundstücke entstehen wird seitens der Hansestadt keine weitere Grundstücksanschlussleitung hergestellt. Soweit zusätzliche Grundstücksanschlussleitungen zur Erschließung der neu herausgeteilten Grundstücke erforderlich sind, sind diese auf Kosten des Anschlussnehmers herzustellen.**
- (3) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er in Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene (in der Regel die Straßenoberkante **an der Anschlussstelle**) funktionstüchtige sowie geeignete Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. **Gleiches gilt für Ablaufstellen von unter der Rückstauenebene liegende Hof- und Außenflächen.** Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein und so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.
- (4) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer unter Beachtung des § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW in der Nähe der Grundstücksgrenze einen geeigneten **Kontrollschacht** mit Zugang für Personal ~~oder eine geeignete Inspektionsöffnung~~ auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen. Bei bestehenden Anschlussleitungen ist der Grundstückseigentümer zum nachträglichen Einbau eines geeigneten **Kontrollschachtes** ~~oder einer geeigneten Inspektionsöffnung~~ verpflichtet, wenn er die Anschlussleitung erneuert oder verändert. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung eines **Kontrollschachtes** ~~oder einer Inspektionsöffnung~~ außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. ~~Die Inspektionsöffnung bzw.~~ Der **Kontrollschacht** muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung ~~der Inspektionsöffnung bzw.~~ des **Kontrollschachtes** ist unzulässig.
- (5) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der **Hausanschlussleitungen** bis zum **Kontrollschacht** ~~oder zur Inspektionsöffnung~~ sowie die Lage, Ausführung und **lichte Weite** des **Kontrollschachtes** ~~oder der Inspektionsöffnung~~ bestimmt die Hansestadt. **Der Kontrollschacht ist grundsätzlich mit einem Mindestdurchmesser von 1,00 m (DN 1000), einem offenen Gerinne und einer Abdeckung mit Lüftungsöffnungen wasserdicht auszuführen. Beim Anschluss im Mischsystem sind die Hausanschlussleitungen für Schmutz- und Niederschlagswasser möglichst getrennt dem Kontrollschacht zuzuleiten.**
- (6) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Hausanschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück führt der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch. Die Hausanschlussleitung ist in Abstimmung mit der Hansestadt zu erstellen. **Wird eine öffentliche Abwasseranlage verändert, so sind die Anschlussnehmer verpflichtet, Ihre private Abwasseranlage auf Ihre Kosten an die veränderte öffentliche Abwasseranlage anzuschließen.**
- (7) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Hansestadt von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. **Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. Die Hebean-**

lage muss so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.

- (8) Auf Antrag kann die Hansestadt zulassen, dass zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Der Antrag wird insbesondere unter Berücksichtigung der Regelung in § 46 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW dann abgelehnt, wenn die Leitungs-, Benutzungs- und Unterhaltungsrechte nicht durch eine im Grundbuch eingetragene entsprechende Grunddienstbarkeit (§ 1018 BGB) abgesichert worden sind. Der Nachweis der Absicherung durch eine Grunddienstbarkeit ist durch einen Auszug aus dem Grundbuch zu führen.
- (9) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Hansestadt auf seine Kosten vorzubereiten.
- (10) Bestehende private Abwasseranlagen sind vom Anschlussnehmer auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge oder Art des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dies notwendig machen, oder der bauliche Zustand der privaten Abwasseranlagen den allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht mehr entsprechen. Das Zustimmungsverfahren nach §14 ist durch zu führen.
- (11) Wird eine private Abwasseranlage ganz oder teilweise - auch vorübergehend - außer Betrieb gesetzt, so kann die Stadt dem Anschlussnehmer auferlegen nicht mehr benutzte private Anschlussleitungen unverzüglich zu entfernen oder zu verfüllen und fachgerecht zu verschließen. Die Kosten hierfür trägt der Anschlussnehmer. Die Grundstücksanschlussleitung ist fachgerecht zu verschließen und einzumessen, die Daten sind der Stadt mitzuteilen. Bei einer späteren Bebauung ist die vorhandene **Grundstücks**anschlussleitung erneut zu nutzen.

§ 14

Entwässerungsantrag und Zustimmungsverfahren

- ~~(1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der Hansestadt. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten, zu beantragen. Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Aufforderung der Hansestadt den Anschluss vorzunehmen, als gestellt. Eine Zustimmung wird erst dann erteilt, wenn eine Abnahme des Anschlusses durch die Hansestadt an der offenen Baugrube erfolgt ist.~~
- ~~(2) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Hansestadt mitzuteilen. Diese sichert die Anschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers.~~
- (1) Die Herstellung, Änderung oder veränderte Nutzung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der Hansestadt unabhängig vom baurechtlichen Verfahren (Genehmigung oder Freistellung). Innerhalb eines Monats nach Abschluss der Anschlussarbeiten sind Unternehmer- bzw. Sachverständigenbescheinigungen über die ordnungsgemäße Herstellung der Anschlussleitungen und die **Zustands- und Funktionsprüfung** nach § 15 unaufgefordert der Hansestadt Wipperfurth, Abteilung **Stadtentwässerung**, vorzulegen.

- (2) Die Zustimmung verliert ihre Gültigkeit, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Ihrer Erteilung mit dem Bau nicht begonnen oder wenn der begonnene Bau zwei Jahre lang unterbrochen wird. Die Geltungsdauer der Zustimmung kann auf Antrag verlängert werden.
- (3) Der Entwässerungsantrag ist in **zweifacher** Ausfertigung einzureichen; diesem sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) Beschreibung über Art, Zusammensetzung und Menge der anfallenden Abwässer. Bei Gewerbebetrieben zusätzlich die Angaben zur vorgesehenen Behandlung der Abwässer und die Bemessung der Anlagen,
 - b) Angaben zur Niederschlagswasserbeseitigung,
 - c) Lageplan des Grundstücks mit Anschlussleitungen und zu entwässernden Gebäude- und Grundstücksteilen,

Die dem Antrag beizufügenden Planunterlagen sollen gemäß der Bauvorlagenverordnung ausgeführt werden.
- (4) Die Hansestadt ist berechtigt, notwendige Änderungen und Ergänzungen der Unterlagen, Sonderzeichnungen sowie Abwasseruntersuchungsergebnisse oder sonstige Nachweise zu verlangen.
- (5) Ergibt sich im Laufe der Ausführung einer geprüften Anlage die Notwendigkeit, von den geprüften Plänen abzuweichen, so ist diese Abweichung anzuzeigen und eine erneute Zustimmung zu beantragen.
- (6) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes bzw. die Stilllegung eines Anschlusses hat der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Hansestadt mitzuteilen. Die vorhandenen Anschlussleitungen sind auf Kosten des Anschlussnehmers fachgerecht zu sichern und zu verschließen. § 13 Abs. 11 ist zu beachten.
- (7) Die Zustimmung nach dieser Satzung ersetzt nicht die Erlaubnisse oder Genehmigungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

§ 15

Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Hansestadt.
- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW oder von der Stadt selbst durchgeführt werden.
- ~~(3) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen~~

- ~~von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.~~
- (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 6 SÜwVO Abw NRW der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SÜwVO Abw NRW. Legt die Hansestadt darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Hansestadt hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW) informiert. Das gleiche gilt, wenn die Hansestadt Satzungen nach altem Recht gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW fortführt.
- (5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abw NRW keine abweichenden Regelungen trifft.
- (3) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Hansestadt durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 8 SÜwVO Abw NRW) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Hansestadt erfolgen kann.
- ~~(7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprechen haben.~~
- (4) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW kann die Hansestadt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

§ 16 Indirekteinleiter-Kataster

- (1) Die Hansestadt führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.
- (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 1 sind der Hansestadt mit dem Antrag nach § 14 Absatz 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten

dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Hansestadt Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. **Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen mit gefährlichen Stoffen im Sinne des § 58 WHG handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.**

§ 17 Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Hansestadt ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.
- (2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt, **andernfalls die Hansestadt.**

§ 18 Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer ist gemäß **§ 98 Abs. 1 LWG NRW i.V.m. § 101 Abs. 1 WHG** verpflichtet, der Hansestadt auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen **und der Hausanschlussleitung** zu erteilen.
- (2) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben die Hansestadt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
 1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z. B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
 2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
 3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
 4. sich die der Mitteilung nach § 16 Absatz 2 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern **oder**
 5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.
- (3) Bedienstete der Hansestadt und Beauftragte der Hansestadt mit Berechtigungsausweis sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. **Das Betretungsrecht gilt nach § 98 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das der Hansestadt zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 GG (Freiheit der Person), Art. 13 (Unverletzlichkeit der Wohnung) und Art. 14 GG (Eigentum) sind insbesondere bezogen**

auf die Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gemäß § 124 LWG NRW eingeschränkt.

§ 19 Haftung

- (1) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Hansestadt infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.
- (2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Hansestadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Die Hansestadt haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

§ 20 Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der
 1. berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.) oder
 2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 21 Anschlussbeitrag und Benutzungsgebühr

Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage werden Anschlussbeiträge und für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage Benutzungsgebühren nach einer zu dieser Satzung erlassenen Beitrags- und Gebührensatzung erhoben.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 7 Absatz 1 und 2 Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist,
 2. § 7 Absatz. 3 und 4 Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt,
 3. § 7 Absatz 5 Abwasser ohne Einwilligung der Hansestadt auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
 4. § 8 Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidergut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidergut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt,
 5. § 9 Absatz 2 das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
 6. § 9 Absatz 6 in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt,
 7. § 11 auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dieses der Hansestadt angezeigt zu haben,
 8. §§ 12, Abs. 2, 13 Absatz 4 die Pumpenschächte, ~~die Inspektionsöffnungen~~ oder **Kontroll**schächte nicht frei zugänglich hält,
 9. § 14 Absatz 1 den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Hansestadt herstellt oder ändert,
 10. § 14 Absatz 6 den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Hansestadt mitteilt,
 11. § 15 Absatz 3 Satz 3 die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung der Hansestadt nicht vorlegt,
 12. § 16 Absatz 2 der Hansestadt die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Hansestadt hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt,
 13. § 18 Absatz 3 die Bediensteten der Hansestadt oder die durch die Hansestadt Beauftragten mit Berechtigungsausweis daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient

oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.

- (3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können [gemäß § 7 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 17 OWiG](#) mit einer Geldbuße bis zu **1.000 €** geahndet werden.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am __.__.201_ in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Hansestadt Wipperfürth vom 23.01.1997 außer Kraft.

Anlage I zur Entwässerungssatzung der Hansestadt Wipperfürth

Konzentrationen von Abwasserinhaltsstoffen

Soweit nicht gesetzliche Bestimmungen (z.B. Anhänge zur Rahmenabwasserungsverwaltungsvorschrift oder Indirekteinleiterverordnung) weitergehende Anforderungen stellen, sind unter Berücksichtigung der lokalen Besonderheiten höchstens nachfolgende Konzentrationen an Abwasserinhaltsstoffen bei der Einleitung von Produktionsstätten oder anderweitig anfallenden Abwässern in die Kanalisation der Hansestadt Wipperfürth zulässig:

Parameter	Grenzwerte
1. Allgemeine Parameter	
1.1 Temperatur	35° Celsius
1.2 pH-Wert	6,5 - 10,0
1.3 Absetzbare Stoffe (nach ½-stündiger Absetzzeit)	10 ml/l
1.4 CSB-Abbau nach 24 Stunden	mind. 75 %
Neu Verhältnis CSB/BSB	< 4,0
1.5 Kohlenwasserstoff	
Soweit eine über die Abscheidung von Leichtflüssigkeiten hinausgehende Entfernung von Kohlenwasserstoff erforderlich ist, gesamt	20 mg/l
1.6 Schwerflüchtige lipophile Stoffe gesamt	300 mg/l
1.7 Phenol-Index nach Destillation (C6H5OH)	100 mg/l
1.8 Fluorid	50 mg/l
1.9 Nitrit-Stickstoff	10 mg/l
Neu Stickstoff gesamt	200 mg/l
1.10 Sulfate	600 mg/l
1.11 Ammonium (NH₄) und Ammoniak (NH₃) - Stickstoff	100 mg/l
Neu Phosphor, gesamt	50 mg/l
1.14 abfiltrierbare Stoffe	400 mg/l
1.15 Leitfähigkeit	10.000 µs/cm
2. Organische Lösungsmittel	
2.1 mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar nur nach spez. Festlegungen	< 5,0 g/l
2.2 mit Wasser nicht mischbar, maximal ihrer Wasserlöslichkeit	Im Einzelfall nach spez. Festlegung
2.3 halogenierte Kohlenwasserstoffe, berechnet aus LHKW (Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen/Trichlorethan, Dichlormethan) gerechnet als Chlor	0,5 mg/l
2.4 halogenierte organische Verbindungen bestimmt durch AOX	1,0 mg/l
3. Metalle (gelöst und ungelöst)	
a) Chrom - VI	0,2 mg/l
b) Ges.-Chrom	1,0 mg/l
c) Kupfer	1,0 mg/l
e) Cadmium	0,5 mg/l
f) Nickel	1,0 mg/l
g) Zink	5,0 mg/l
h) Zinn	5,0 mg/l
i) Blei	1,0 mg/l
j) Quecksilber	0,1 mg/l
k) Arsen	0,5 mg/l

l) Kobalt	2,0 mg/l
4. Leicht freisetzbares Cyanid	1,0 mg/l
5. Freies Chlor	0,5 mg/l
6. Sulfid	2,0 mg/l
7. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe z.B. Natriumsulfid, Eisen-II-Sulfat	Nur in so geringer Konzentration, dass keine anaeroben Verhältnisse in der öffentl. Kanalisation auftreten
8. Farbstoffe Die Entfärbung in der Kläranlage muss gesichert sein	Nur in so geringer Konzentration, dass der Ablauf der mechanisch-biologischen Kläranlage nicht gefärbt erscheint
9. Öle und Fette	
9.1 verseifbar	nicht über 300 mg/l
9.2 nicht verseifbar	nicht über 20 mg/l

Die vorstehenden Grenzwerte sind in der Stichprobe einzuhalten. Weitergehende Anforderungen, beispielsweise auch durch den Abwasserzweckverband, bleiben im Einzelfall vorbehalten.

Das Abwasser darf keine Hemmung der Aktivität des Belebtschlammes des zugehörigen Klärwerkes bewirken

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Neufassung der Entwässerungssatzung der Hansestadt Wipperfürth wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hansestadt Wipperfürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den _____.201__

(Michael von Rekowski)
-Bürgermeister-



II - Stadtentwässerung

II - Straßenbau/Grünflächen/Bürgervereine

**Baumaßnahmen und Projekte;
hier: aktueller Sachstand**

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Bauausschuss	Ö	07.12.2016	Kenntnisnahme

Kanalsanierung Hochstraße im Rahmen des InHK (5. BA Ost)

Wie in der Einladung (TOP 1.9.1) zum vergangenen Bauausschuss berichtet, wurde mit den Kanalsanierungsarbeiten des fünften Bauabschnitts Anfang September begonnen. Nach der ursprünglichen Planung sollten die Bauarbeiten bis Ende November abgeschlossen werden. Bedingt durch Probleme mit diversen Versorgungsleitungen im Bereich eines neu zu bauenden Kontrollschachtes, kann dieser Zeitplan nicht mehr ganz eingehalten werden. Die Verwaltung ist jedoch zuversichtlich, dass der gesamte Bauabschnitt bis Anfang / Mitte Dezember abgeschlossen werden kann.

Gemäß Planung endet der Sanierungsabschnitt Hochstraße Ost ca. 25 Meter westlich von der Einmündung Klosterstraße. Von diesem Endpunkt fließt das Abwasser Richtung Kölner-Tor-Platz. Die Kanalisation aus der Klosterstraße führt das Abwasser Richtung Marktplatz ab. Da die Straßenbauarbeiten im nächsten Jahr bis zur Höhe des Rathauses erfolgen sollen, wird nunmehr die Kanalsanierung des kurzen Abschnitts zwischen Einmündung Klosterstraße und Rathaus vorgezogen. Allerdings kann diese Sanierung nicht mehr bis zum Jahresende fertiggestellt werden. Vor dem geschilderten Hintergrund hat die Verwaltung, in Abstimmung mit dem bauleitenden Ingenieurbüro HPC und der bauausführenden Firma Gohmann, beschlossen, diesen Abschnitt erst Anfang Januar zu realisieren. Die geplante Unterbrechung soll den Einzelhändlern in der Hochstraße für das Weihnachtsgeschäft zu Gute kommen. Denn für den Zeitraum von Anfang Dezember bis Anfang Januar ist die Hochstraße wieder durchgängig befahrbar. Die Bauzeit für den in Rede stehenden Abschnitt wird mit drei bis vier Wochen veranschlagt.

Fremdwassersanierung im Einzugsgebiet des Hönnigetals

Die Sanierungsarbeiten wurden zwischenzeitlich abgeschlossen. Zur Zeit werden die TV-Untersuchungen im Zuge der Abnahme der Sanierungsmaßnahme durchgeführt. Nach einer mängelfreien Abnahme werden die Durchflussmessungen wieder installiert, um auf dieser Basis den quantitativen Erfolg der Fremdwassersanierung verifizieren zu können. Diese Messungen bilden die Grundlage für künftige Fremdwassersanierungsprojekte.

Punktuelle Kanalsanierung der Schadensklasse 0, 1 und 2 (Substanzsanierung)

Parallel zu der Fremdwassersanierung Hönningetal wurden im restlichen Stadtgebiet Substanzsanierungen, gemäß den Vorgaben des Abwasserbeseitigungskonzepts (ABK) durchgeführt. Auch diese Maßnahme ist zwischenzeitlich abgeschlossen und die sanierten Kanalabschnitte werden im Zuge der Abnahme mittels TV-Befahrung überprüft.

Wie bereits dargestellt, sind für die Jahre 2017 und 2018 jeweils €435.000,-- eingeplant, um die restlichen Substanzsanierungen gemäß den Vorgaben des ABK zu realisieren. Nach aktuellem Sachstand können diese Ansätze weiterhin unverändert beibehalten werden, um die noch ausstehenden Schäden zu sanieren.

Niederschlagswasserbeseitigung in Thier und Wipperfeld

Der ursprünglich für den 22.09.2016 geplante Gesprächstermin bei der Bezirksregierung fand nunmehr am 26.09.2016 statt. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Bezirksregierung unverändert auf Ihrem Standpunkt beharrt, und an den Vorgaben in der Wasserschutzgebietsverordnung festhält. Der Antrag der Hansestadt Wipperfürth wurde mit der Begründung abgelehnt, dass bereits aus formalen Gründen ein Änderungsantrag durch eine Kommune nicht gestellt werden könne. Allerdings wird der Antrag auch inhaltlich abgewiesen. Hier wird argumentiert, dass bei einer Anpassung der Schutzgebietsverordnung die bisherigen Rahmenbedingungen für eine Untergrundversickerung nicht gelockert, sondern die Voraussetzungen für eine Direkteinleitung in ein Oberflächengewässer verschärft würden. Auf diese Sichtweise der Bezirksregierung erübrigt sich jede Kommentierung. Sie zeigt jedenfalls unmissverständlich, dass eine Lösung im Rahmen einer geänderten Wasserschutzgebietsverordnung seitens der Bezirksregierung ausgeschlossen wird.

Um für die bestehende Situation in Thier und Wipperfeld dennoch ein tragbares Ergebnis zu erreichen, wurde erneut darauf hingewiesen, dass die 93 betroffenen Grundstückseigentümer sich von den bestehenden Verbotsvorschriften der Wasserschutzgebietsverordnung befreien lassen können. In diesem Zusammenhang wurde darauf verwiesen, dass die Befreiungsanträge bei der Unteren Wasserbehörde gestellt werden müssen. Die Bescheidung der Anträge würde ebenfalls durch die Untere Wasserbehörde erfolgen; die Bezirksregierung erklärt sich hier ausdrücklich für nicht zuständig.

In Anbetracht der Sichtweise der Bezirksregierung und im Sinne eines zeitnahen Abschlusses dieser Thematik, wird die Verwaltung die vorgeschlagene Verfahrensweise aufgreifen. Mit Schreiben vom 25.10.2016 hat die Verwaltung bei der Unteren Wasserbehörde um eine tendenzielle Einschätzung gebeten, ob mit entsprechenden Befreiungen gerechnet werden kann. Ein Rücklauf der Unteren Wasserbehörde liegt gegenwärtig noch nicht vor. Der Ausschuss wird über den jeweiligen Sachstand weiterhin unterrichtet.

Übernahme Pumpstation Dreine

Mit Schreiben vom 29.08.2016 hatte die Kommunalaufsicht des Oberbergischen Kreises

angefragt, wie die Stadtverwaltung die Abwasserbeseitigung in der Ortslage künftig sicherstellen wird. Mit Antwortschreiben vom 16.09.2016 hat die Stadtverwaltung zu der Anfrage der Kommunalaufsicht Stellung genommen. In der vorgenannten Stellungnahme hat die Verwaltung wiederholt zum Ausdruck gebracht, dass die Pumpstation in Dreine, gemäß Feststellung der Bezirksregierung Köln, den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht. Die diesbezügliche Vorgabe des LWG ist somit erfüllt. Gemäß Wasserhaushaltsgesetz kann die Stadtverwaltung im Rahmen der Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht, sich Dritter bedienen. Dies ist vorliegend durch Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages erfolgt. Vor diesem Hintergrund sieht die Verwaltung der Hansestadt keinen Handlungsbedarf. Gemäß Beschluss des Bauausschusses kommt eine Übernahme der Pumpstation nicht mehr in Frage. Die Verwaltung wird die Abwasserbeseitigung der Ortslage Dreine auf die gleiche Weise sicherstellen, wie sie es bereits in der Vergangenheit getan hat. Eine Antwort der Kommunalaufsicht zur Stellungnahme der Verwaltung liegt gegenwärtig noch nicht vor.

Kanalumverlegung im Rahmen der Betriebserweiterung der Fa. EXTE GmbH

Zur Erhöhung der Produktionskapazitäten und somit zur Standortsicherung beabsichtigt die Fa. EXTE GmbH eine Betriebserweiterung am Standort Wipperfürth-Biesenbach. Hierzu soll eine zusätzliche Produktionsanlage nordöstlich des bestehenden Betriebes gebaut werden. Wie in der Vorlage unter TOP 2.9.1 zur Sitzung des Bauausschusses vom 17.03.2016 erläutert, muss hierfür der Hönnigesammler auf einer Länge von 310 Metern umverlegt werden. Um dieses Vorhaben zu realisieren, wurde ein Kanalbauvertrag geschlossen, wonach die Fa. EXTE GmbH sich verpflichtet, die hiermit verbundenen Kosten zu übernehmen. Die Beauftragung der Planungs- und Bauleistungen sowie für die Bauleitung erfolgt unmittelbar durch die Fa. EXTE.

Die Vorabgenehmigung für die Erdbauarbeiten wurde bereits durch die Untere Bauaufsichtsbehörde erteilt. Die Fa. EXTE beabsichtigt, die Kanalumverlegung vor der Geländeprofilierung durchzuführen. Hierdurch können die Ausschachtungsarbeiten im Bereich des Kanalgrabens deutlich reduziert werden. Nach der aktuellen Planung soll mit dem Kanalbau Anfang nächsten Jahres begonnen werden. Für die Bauzeit sind ca. 2 Monate eingeplant. Dies ist natürlich sehr stark von den Witterungsverhältnissen im kommenden Winter abhängig.

InHk – Straßenbau

Untere Straße

Der Abschnitt von der Stursbergs-Ecke bis Kreuzung Dr.-Eugen-Kersting-Straße ist, bis auf kleinere Restarbeiten, fertig gestellt. Die Fahrbahn wurde asphaltiert und die Gehbereiche gepflastert. Die Hausanschlüsse für die Weihnachtsbeleuchtung sind erstellt, in der 48. KW wird noch der letzte von 3 Schaltschränken errichtet. Ebenso wurde inzwischen die Beleuchtung nebst Möblierung aufgestellt.

Im weiteren Abschnitt bis zur Ellers-Ecke wurde ebenfalls die Beleuchtung aufgestellt und die Fundamente für die Möblierung erstellt. Der Einbau der Asphaltdeckschicht ist Ende der 47. Kalenderwoche erfolgt.

Die Gesamtbaumaßnahme wird bis auf kleinere Restarbeiten noch vor dem Weihnachtsgeschäft abgeschlossen sein. Aufgrund der Witterung muss ggf. der Einbau

der teilweise noch fehlenden farbigen Possehlfläche auf das kommende Jahr verschoben werden.

Kreisverkehrsplatz Westtangente

Die Baumaßnahme wurden inzwischen ausgeschrieben, submittiert und beauftragt. Die Erreichbarkeit der Lennepers Straße wird während der Bauzeit über den anliegenden Parkplatz gewährleistet. Mit den notwendigen Umbaumaßnahmen auf dem Parkplatz wurde in der 47. Kalenderwoche begonnen. Die Sperrung des Kreuzungsbereiches erfolgt am 28.11.2016. Die Ampelanlagen Ringstraße / Kölner-Tor-Platz / KVP Westtangente / Kreuzung Nordtangente werden durch eine mobile Lichtsignalanlage ersetzt, um eine sogenannte grüne Welle über die Baustelle zu gewährleisten. Die Baumaßnahme soll planmäßig im Mai 2017 fertig gestellt sein.

Hochstraße von Kölner-Tor-Platz bis Höhe Rathaus

Die Planungsleistungen wurden im Zuge einer europaweiten Ausschreibung an die HPC AG in Reichshof vergeben. Das Büro arbeitet z. Z. mit Hochdruck an der Ausführungsplanung, um in Abstimmung mit der Stadt das Leistungsverzeichnis zu erstellen und die Ausschreibung für die Bauausführung Anfang Februar auf den Markt zu bringen. Im März / April 2017 soll dann mit dem ersten Abschnitt der Hochstraße (Kölner-Tor-Platz bis Bahnstraße) begonnen werden. Der zweite Abschnitt von der Ellers-Ecke bis in Höhe Rathaus soll dann nach Abschluss der Feierlichkeiten zur 800-Jahr-Feier parallel hierzu ausgeführt werden.

Don-Bosco-Weg

Die Anlieger des erstmalig zu erschießenden Teilabschnitts des Don-Bosco-Weges wurden am 16.11.2016 im Rahmen einer Informationsveranstaltung über den geplanten Ausbau und die zu erwartenden Kosten informiert. Ein Ausbau der Straße soll erst im Anschluss der Hochbaumaßnahmen erfolgen.

Generalsanierung Michael- und Bernhardstraße

Die Bürgerinformationsveranstaltung wurde wie angekündigt am 07.09.2016 durchgeführt.

Deckensanierung L284

Die Bauarbeiten wurden zwischenzeitlich aufgenommen. Entgegen der ursprünglich geplanten Zeitabfolge wurde der Abschnitt von Niedergaul bis Roppersthal vorgezogen. Die Baumaßnahme soll in der 50. Kalenderwoche abgeschlossen sein. Im kommenden Jahr folgen die Abschnitte Roppershal bis Kreuzung Agathaberg und die auf Lindlarer Gemeindegebiet befindlichen Straßenabschnitte.

Dimmung der Straßenbeleuchtung

Die Beleuchtung wurde durch die BEW inzwischen auf die im Bauausschuss beschlossenen, neuen Dimmzeiten umgestellt.

Erneuerung von Brücken

Brücke Ahe

Das Wellstahlprofil ist bereits eingebaut. Eine Fertigstellung der Baumaßnahme erfolgt noch in diesem Jahr.

Brücke Stillinghauser Weg

Wie im vergangenen Ausschuss angekündigt, wurde die Ausschreibung zur Erneuerung der Brücke „Stillinghauser Weg“ inzwischen veröffentlicht. Die Submission ist auf den 05.12.2016 festgesetzt. Ein Baubeginn ist für das Frühjahr 2017 vorgesehen.

Brücke Niederklüppelberg

An dieser Stelle wird auf den T.O.P. 1.4.4 „Brücke Niederklüppelberg“ dieser Bauausschusssitzung verwiesen.

Brücke Niederdhünn

Wie in der vergangenen Sitzung des Bauausschusses mitgeteilt, wurde der Neubau der Brücke Niederdhünn bis auf Weiteres zurückgestellt und für das Haushaltsjahr 2017 erneut angemeldet. Auch hier sollte, analog zur Brücke Niederklüppelberg (s. T.O.P. 1.4.4), noch einmal über die Notwendigkeit der Brücke beraten werden. Die Verwaltung wird für eine der kommenden Sitzungen des Bauausschusses eine entsprechend Vorlage vorbereiten.

Stadion Mühlenberg

Die dringend erforderlich gewordene Erneuerung der alten Flutlichtanlage wurde inzwischen ausgeschrieben. Die Submission ist für den 12.12.2016 vorgesehen. Eine Umrüstung der Flutlichtanlage soll bis März 2017 erfolgt sein.



II - Straßenbau/Grünflächen/Bürgervereine

**Ingenieurbauwerke;
hier: Brücke Neumühle**

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Bauausschuss	Ö	07.12.2016	Kenntnisnahme

Das denkmalgeschützte Brückenbauwerk Neumühle steht jeweils hälftig auf dem Stadtgebiet Wermelskirchen und Wipperfürth und somit in geteilter Baulast. Das Bauwerk befindet sich in einem sehr maroden Zustand und erhielt im Rahmen der letzten Brückenprüfung nach DIN 1076 die Prüfnote 3,7 (schlechteste Prüfnote = 4). Das Bauwerk wurde bereits vor einigen Jahren für die Benutzung mit Fahrzeugen aller Art gesperrt.

Anfang September dieses Jahres hat die Stadt Wermelskirchen zu einem gemeinsamen Ortstermin bezüglich des Brückenbauwerkes geladen. In diesem Termin wurde noch einmal die aktuelle Sachlage erläutert. Die Stadt Wermelskirchen hat die Absicht bekundet, das Bauwerk substantiell in 2017 zu sanieren.

Wipperfürth wäre im Falle einer Sanierung zu 50 % an den Kosten zu beteiligen. Die zu erwartenden Gesamtkosten werden auf ca. 120.000 € geschätzt (basierend auf einer Kostenschätzung der Stadt Wermelskirchen aus dem Jahre 2014, daher aufgrund Preissteigerungen zzgl. 20 %). Die benötigten Haushaltsmittel i. H. v. 60.000 € wurden für 2017 angemeldet. Da das Bauwerk unter Denkmalschutz steht, wurde bei der Bezirksregierung ein Antrag um Aufnahme in das Denkmalförderprogramm 2017 gestellt. Das Ergebnis über eine Förderwürdigkeit sowie über die Höhe einer eventuellen Förderung ist noch offen.

Eine Verbesserung der Tragfähigkeit des Bauwerkes kann zwar durch eine Sanierung nicht erreicht werden, jedoch wird die Notwendigkeit aus dem Gesichtspunkt des Denkmalschutzes und der Substanzerhaltung als notwendig erachtet.

Die Verwaltung wird vorerst eine Entscheidung über die Ausreichung von Fördermitteln in 2017 seitens der Bezirksregierung abwarten und den Bauausschuss zu gegebener Zeit über das Ergebnis zur weiteren Beratung informieren.

Anlagen:

Prüfbericht Hauptprüfung 2015



Prüfbericht2015 H

nach DIN 1076

Bauwerksname **Neumühle 01**
Teilbauwerksname **Gemeindestraße über Wl. Dhünn**
Kreis **Oberbergischer Kreis**
Ort **Wipperfeld**
Bauwerksrichtung **West - Ost**
Bauwerksart **Gewölbe- bzw. Bogenbrücke**
Tragfähigkeit
Baujahr **1868**



Prüfrichtung **West - Ost**
Prüfer **Dipl.-Ing. Christian Siegbert**
Prüfung vom **04.12.2015** bis **04.12.2015**

Zustandsnote:3,7

Schadensbeschreibung

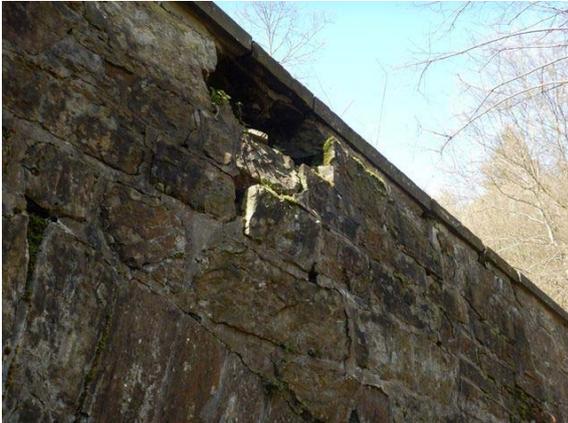
Überbau - Gewölbe- bzw. Bogenbrücke

[2] Wandung, tragendes Mauerwerk, mehrfach, Längsriss mit Wasseraustritt und Aussinterung, beidseitig,
Stirnringrisse in beiden Feldern. Die Rissbreite beträgt 7 mm; mehrfach feuchte Stellen im unteren Mauerwerksbereich.
S=2, V=0, D=3 EP



WANDUNG LÄNGSRISS MIT WASSERAUSTRITT

[11] Stirnwand, tragendes Mauerwerk, bereichsweise, ausgebaucht, links,
Die Brüstung ist bis zu 15 cm ausgebaucht.
S=2, V=2, D=3 EP



STIRNWAND AUSGEBAUCHT

[10] Stirnwand, tragendes Mauerwerk, ausgeprägt, herausgebrochen, Anzahl: 1 Stelle(n), Mitte längs am Bauwerk, links,
Das Mauerwerk der Stirnwand droht herunterzufallen.
S=3, V=1, D=4 EP



STIRNWAND MW HERAUSGEBROCHEN

Unterbau - Widerlager

[16] Widerlager, tragendes Mauerwerk, eine Stelle, herausgebrochen, hinten am Bauwerk, links, unten, Schadenserweiterung,
ferner haben das Widerlager vorn und der Pfeiler brüchiges Mauerwerk und Fugenmaterial; am Widerlager hinten sind diese Schäden geringer.
S=2, V=0, D=3



WIDERLAGER MW-STEIN AUSGEBROCHEN

Schadensbeschreibung

[20] Widerlager, tragendes Mauerwerk, eine Stelle, herausgebrochen, vorne am Bauwerk, Mitte quer
S=2, V=0, D=3



WIDERLAGER MW-AUSBRUCH

[22] Widerlagerwand, tragendes Mauerwerk, ein Stück, herausgebrochen, hinten am Bauwerk
S=1, V=0, D=2



WIDERLAGERWAND MW-STEIN
AUSGEBROCHEN

[6] Flügel, tragendes Mauerwerk, mehrfach, brüchig, Widerlager hinten, links, Stellenweise mit Aussinterungen, Durchfeuchtungen und offenen Fugen.
S=0, V=0, D=2 EP



FLÜGEL MW BRÜCHIG

[3] Abdeckplatte, Beton, durchgehend, fehlt, Widerlager vorn, links, Schadenserweiterung, An der Oberfläche des Flügels sind infolge von Mörtelausbrüchen mehrere Löcher.
S=0, V=0, D=2 EP



ABDECKPLATTE FEHLT

Unterbau - Pfeiler / Stütze

[19] Pfeiler / Stütze, tragendes Mauerwerk, stellenweise, herausgebrochen, Schadenserweiterung, kleine Stellen am gesamten Pfeiler.
S=2, V=0, D=3



PFEILER MW HERAUSGEBROCHEN

Schadensbeschreibung

[15] Pfeiler / Stütze, Fugen, mehrfach, ausgewaschen, hinten am Bauwerk, Mitte quer, Wasserwechselzone, ferner auch am Widerlager vorn.

S=0, V=0, D=3



PFEILER FUGEN AUSGEWASCHEN

[8] Pfeilerkopf, Pfeiler als Vollquerschnitt, Mauerwerksfugen, mehrfach, offen, rechts, Die Abdeckplatten des Pfeilerkopfes sind lose.

S=1, V=0, D=2 EP



PFEILERKOPF FUGEN OFFEN

[4] Pfeilerfuß, Pfeiler als Vollquerschnitt, tragendes Mauerwerk, bereichsweise, brüchig, beidseitig, Schadenserweiterung,

Ausbruchsstelle rechts groß und links klein; Fugenmaterial ist brüchig.

S=1, V=0, D=4 EP



PFEILERFUß BRÜCHIG

Gründung

[5] Widerlagerwand, Gründung, Beton, bereichsweise, Wasserausolkung/-ausspülung, Widerlager vorn

S=1, V=0, D=2 EP



WIDERLAGERWAND WASSERAUSKOLKUNG

[14] Pfeiler / Stütze, Flachgründung, Beton, durchgehend, unterspült,

Kolkschutz fehlt.

S=1, V=0, D=3



PFEILER UNTERSPIÜLT

Schadensbeschreibung

Schutzeinrichtungen

[21] Absturzsicherung, stellenweise, fehlt, vor dem Bauwerk, beidseitig

S=0, V=2, D=0



ABSTURZSICHERUNG FEHLT

[18] Brüstung als Absturzsicherung, Fugenfüllung, stellenweise, herausgebrochen, beidseitig, außen

S=0, V=0, D=2



BRÜSTUNG FUGENFÜLLUNG HERAUSGEBROCHEN

[12] Brüstung als Absturzsicherung, stellenweise, bemoost, beidseitig

S=0, V=0, D=1

[1] Brüstung als Absturzsicherung, durchgehend, Höhe zu gering, beidseitig, Die Brüstungshöhe ist mit 50 cm zu gering. Eine Behelfsabsturzsicherung wurde aufgestellt.

S=0, V=1, D=0 EP

[17] Abdeckplatte der Brüstung, Fugenfüllung, stellenweise, herausgebrochen, links, ansonsten haftet beidseitig das Fugenmaterial häufig nicht an den Flanken der Abdeckplatten.

S=0, V=0, D=2



ABDECKPLATTE FUGENFÜLLUNG HERAUSGEBROCHEN

Beläge

[9] Fahrbahnbelag, bereichsweise, rissig

S=0, V=0, D=1



FAHRBAHNBELAG RISSIG



Schadensbeschreibung

Gelände

[7] Böschung, eine Stelle, bewachsen, Widerlager
hinten, rechts, Schaden instand gesetzt,
Baumbewuchs direkt vor der Flügelwand.
S=0, V=0, D=0

Beschilderung

[13] Schild der StVO-Tragfähigkeitbeschilderung, ein
Stück, locker / lose, hinten am Bauwerk, links,
Schaden instand gesetzt,
Der Schilderpfosten steht wegen der abgesackten
Böschung schief; ferner ist die restliche Beschilderung
vorne und hinten am Bauwerk verdreht.
S=0, V=0, D=0



Bewertung

Standsicherheit (max S = 3)

Der Mangel/Schaden beeinträchtigt die Standsicherheit des Bauteils und des Bauwerks.
Eine Nutzungseinschränkung ist gegebenenfalls umgehend vorzunehmen.
Schadensbeseitigung kurzfristig erforderlich.
Wegen Schäden an folgenden Bauteilen:
- Stirnwand

Verkehrssicherheit (max V = 2)

Der Mangel/Schaden beeinträchtigt geringfügig die Verkehrssicherheit;
die Verkehrssicherheit ist jedoch noch gegeben.
Schadensbeseitigung oder Warnhinweis erforderlich.
Wegen Schäden an folgenden Bauteilen:
- Absturzsicherung
- Stirnwand

Dauerhaftigkeit (max D = 4)

Durch den Mangel/Schaden ist die Dauerhaftigkeit des Bauteils und des Bauwerks nicht mehr gegeben. Die Schadensausbreitung oder Folgeschädigung anderer Bauteile erfordert umgehend eine Nutzungseinschränkung, Instandsetzung oder Bauwerkserneuerung.
Wegen Schäden an folgenden Bauteilen:
- Stirnwand
- Pfeilerfuß, Pfeiler als Vollquerschnitt

Empfehlungen

Die Kostenansätze der nachfolgend aufgeführten Maßnahmenempfehlungen sind grobe Schätzungen und keine Grundlage einer Kalkulation!

Art der Leistung	Bauwerkserneuerung / Ersatzneubau (m ² Bauwerksfläche -I-)
Menge	-- Geschätzte Kosten --
Dringlichkeit	
Projektbezeichnung	
Bemerkung	

Zustandsnote: 3,7

Prüfungstext

ZETCON Ingenieure GmbH

Cäcilienkloster 6
50676 Köln

Dipl.- Ing. Christian Siegbert

Bilder / Skizzen

DRAUFSICHT VON OSTEN



UNTERSICHT





II - Straßenbau/Grünflächen/Bürgervereine

**Deckenbauprogramm 2016;
hier: Sachstandsbericht**

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Bauausschuss	Ö	07.12.2016	Kenntnisnahme

Aufgrund starker personeller Auslastung konnte der gemeinsame Bauhof der Städte Wipperfürth und Hückeswagen das für dieses Jahr beschlossene Deckenbauprogramm nicht abschließend abarbeiten. Zudem konnten die Maßnahmen „Untermausbach“ und „Schwickertzhausen-Ahlhausen“ aufgrund von Maßnahmen der BEW nicht durchgeführt werden.

Die noch in 2016 zur Verfügung stehenden Mittel in Höhe von rund 90.000 € wurden daher für eine Fremdvergabe von Deckenbauleistungen genutzt. Als Ausweichmaßnahme für eine zusammenhängende Maßnahme wurde der Streckenabschnitt „Peddenpohl – Alte-Kölner-Straße“ gewählt und inzwischen öffentlich ausgeschrieben. Das Vergabeverfahren läuft zur Zeit noch. Eine Beauftragung ist für 2016 vorgesehen, mit den Arbeiten soll je nach Witterung Anfang 2017 begonnen werden.

Eine genaue Übersicht zu den Maßnahmen, Längen und Kosten kann der beigefügten Anlage entnommen werden.

Anlagen:

Sachstand Deckenbauprogramm 2016

Anlage zum
Sachstand Deckenprogramm 2016

Maßnahme	Länge	Kosten	Ausführung	Status
Budget gemäß Haushaltssatzung	2016	300.000,00 €		
Oberbenningrath	330 m	14.993,00 €*	Bbh	Schlussgerechnet
Stüttem - Oberkemmerich - Bühlstahl	2.360 m	121.046,00 €*	Bbh	Schlussgerechnet
Dörpinghausen, einschl. bis Wasserfuhr	1.050 m	48.913,00 €*	Bbh	Schlussgerechnet
Niederkemmerich	35 m	2.006,00 €*	Bbh	Fertigstellung 2017
Ibach - Dahl (Waldstück)	200 m	19.222,00 €*	Bbh	Schlussgerechnet
Peddenpohl - Alte-Kölner-Str.	500 m	89.250,00 €**	Fremdvergabe	veröffentlicht
Ahe (im Zuge Erneuerung Bauwerk 01)	15 m	2.500,00 €**	Fremdvergabe	in Ausführung
Vorläufiger Abschluss	4.490 m	297.930,00 €		
Restbudget		2.070,00 €	**	

*) Nur Materialkosten

**) Komplettleistung (Material-, Arbeits- und Maschinenkosten, etc.)



Regionales Gebäudemanagement

**Baumaßnahmen und Projekte RGM;
hier: aktueller Sachstand**

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Bauausschuss	Ö	07.12.2016	Kenntnisnahme

Ganztags EVB, Mensagebäude:

Die finalen Pläne wurden den betroffenen Abteilungen zur Verfügung gestellt. Die zugehörige Funktionalbeschreibung wurde erarbeitet und liegt inzwischen vor.

Das im Zuge der eVergabe beschaffte Vergabemanagementsystem wurde Anfang November in Betrieb genommen, so dass die Vergabe vorbereitet und eingeleitet werden kann.

Die Ausschreibungsunterlagen wurden mit der betreuenden Anwaltssozietät der Hansestadt Wipperfürth aufbereitet und eruiert. In die ersten Erörterungen wurde die örtliche Rechnungsprüfung einbezogen. Die erhaltenen Hinweise, Anregungen und Feststellungen sind zur Zeit noch in der Abstimmung. Noch bestehende Unklarheiten werden kurzfristig ausgeräumt.

Mit der beratend einbezogenen Anwaltssozietät wurden verschiedene Wertungssystematiken aufgearbeitet. Momentan erfolgt die Abstimmung einer finalen Wertungssystematik auf Grundlage entsprechender Qualitätskriterien. Damit soll erreicht werden, dass zum einen der gewünschte qualitativ hochwertigere Massivbau stärker berücksichtigt wird, als eine Leichtbaukonstruktion und zum anderen Alternativen unter Einhaltung des gegebenen festen Kostenrahmen – als verbindliche Baukostenobergrenzen – zugelassen werden. Die spätere verfahrensbedingte Angebotswertung nach VOB/A soll auf Basis einer Punktesystematik erfolgen, wobei der jeweilige Angebotspreis nicht als alleiniges Wertungskriterium herangezogen werden soll.

Die zeitnahe Veröffentlichung und Auslobung des Vergabeverfahrens ist geplant.

Der Baubeginn wurde für Anfang März 2017 geplant, wobei die Fertigstellung der Baumaßnahme zum Schuljahreswechsel 2018/19 anvisiert wird.

Kindergarten Neye-Spatzen in der ehem. Alice-Salomon-Schule

Gemäß Ratsbeschluss vom 26.04.16 TOP 1.5.3, soll im Kindergarten Neye-Spatzen eine zweite Gruppe eingerichtet werden. Der Bauantrag für den notwendigen Anbau wurde eingereicht. Der Förderbescheid über 90% der Gesamtkosten, entsprechend rund 161.000 €, vom Landschaftsverband Rheinland liegt vor.

Das Ausschreibungsverfahren für Tiefbauarbeiten, Rohbau, Zimmerer und Dachdeckerarbeiten ist gelaufen. Zur Zeit werden die Angebote ausgewertet. Mit den Bauarbeiten

soll im Januar begonnen werden, sie werden voraussichtlich ein halbes Jahr in Anspruch nehmen.

Grundschule St. Antonius

Erneuerung Oberböden: Die geplante Erneuerung einiger Oberböden ist weitestgehend abgeschlossen, letzte Restarbeiten im Flur sollen in der 47. KW fertiggestellt werden.

TH Hindenburg – Hallenboden

Die Hansestadt Wipperfürth hat die Sportbodenfirma auf Übernahme der Verfahrenskosten verklagt, da dies nicht freiwillig erfolgte. Das Verfahren läuft noch. Bisher konnte die beauftragte Kanzlei Lenz und Johlen keinen Vergleich erreichen, für den 20.12.16 wurde ein Verhandlungstermin vor Gericht anberaumt.

Altes Seminar, Dachsanierung und Aufzug

Das beauftragte Ingenieurbüro Krause Anastiou aus Hannover hat die Bestandspläne erstellt. Die Ausschreibungsunterlagen für die Dachdeckerarbeiten werden zur Zeit erstellt und mit dem Denkmalschutz abgestimmt. Beim Aufmaß sind Risse im Mauerwerk im Bereich des Dachgeschosses aufgefallen. Zur Zeit wird der Dachstuhl statisch überprüft. Nach den bisherigen Erkenntnissen bleiben die statisch notwendigen Massnahmen im eingeplanten finanziellen Rahmen.

Die infolge der Brandschau am 11.07. durch das Bauordnungsamt geforderten Sofortmassnahmen wie Beseitigung von Brandlasten in Fluchtwegen und Installation von Rauchmeldern wurden durchgeführt. Weitere Mängel im Brandschutz werden im Rahmen der Erstellung des geplanten Brandschutzkonzeptes abgearbeitet.

Feuerwache Wipperfeld

Der Anbau ist bis auf die Außenanlagen fertiggestellt, die Feuerwehr ist in die neue Fahrzeughalle umgezogen. Mit dem Umbau des Altbaus wurde begonnen, die Rohbauarbeiten sind fertiggestellt. Die Kosten liegen im festgesetzten Rahmen.

Voss-Arena – Sanierung

Klageverfahren: Die vom Landgericht Köln beabsichtigte Aufspaltung des Verfahrens wurde von den Parteien abgelehnt und ist nicht erfolgt. Das Gericht hat vielmehr statt des erwarteten Vergleichsvorschlags am 12.09.16 einen Beweisbeschluss erlassen. Es hat einen Sachverständigen sowie den Deutschen Wetterdienst mit der Klärung der Beweisfragen beauftragt. Die Hansestadt Wipperfürth hat auf Anraten ihres Anwalts der Provinzial-Versicherung den Streit erklärt, um die Gebäudeversicherung für den Fall mit ins Boot zu nehmen, dass es sich um ein aussergewöhnliches Sturmereignis gehandelt hätte, welches zum Schaden geführt hat. Das weitere Verfahren bleibt abzuwarten.

Lüftungsanlage: Die beschriebenen Probleme mit der Lüftungsanlage sind nach der Ergänzung des Steuerungsprogramms nicht noch einmal aufgetreten. Beim Tag der offenen Tür der Realschule am 08. und 09.09. konnten keine Unregelmäßigkeiten festgestellt werden.

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Tagesordnung	1
Vorlagendokumente	
TOP Ö 1.2 Bericht über die Durchführung der Beschlüsse	
Mitteilung M/2016/873	4
TOP Ö 1.4.1 Deckenbauprogramm; hier: Wegebereisung 2017 - Festlegung der Abordn	
Vorlage V/2016/560	5
TOP Ö 1.4.2 Erweiterung der Straßenbeleuchtung; hier: Fußweg EDEKA - Attendorne	
Vorlage V/2016/559	7
Anlagen Leuchten Attendorner-Tor-Straße V/2016/559	9
TOP Ö 1.4.3 Verteilung Spende KSK 2016	
Vorlage V/2016/561	11
TOP Ö 1.4.4 Ersatz der Brückenbauwerke "Niederklüppelberg"	
Vorlage V/2016/562	13
Anlage1 - Brücke Niederklüppelberg_ V/2016/562	16
Anlage 2- Auszug aus TOP 1.9.5 BA 26.02.2015 V/2016/562	17
TOP Ö 1.6.1 Neufassung der Satzung der Stadt Wipperfürth über die Entwässerung	
Vorlage V/2016/558	21
Anlage 1.docx; Endfassung neue Satzung V/2016/558	33
Anlage 2.docx; alte Satzung V/2016/558	52
Anlage 3.docx; Entwurfsfassung mit Änderungen V/2016/558	68
TOP Ö 1.9.1 Baumaßnahmen und Projekte; hier: aktueller Sachstand	
Mitteilung M/2016/871	88
TOP Ö 1.9.2 Ingenieurbauwerke; hier: Brücke Neumühle	
Mitteilung M/2016/869	93
Anlage Brücke Neumühle M/2016/869	94
TOP Ö 1.9.3 Deckenbauprogramm 2016; hier: Sachstandsbericht	
Mitteilung M/2016/870	102
Anlage zum Deckenbauprogramm M/2016/870	103
TOP Ö 1.9.4 Baumaßnahmen und Projekte RGM; hier: aktueller Sachstand	
Mitteilung M/2016/872	104
Inhaltsverzeichnis	107